

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hostel SLEPS

Stand: 20.05.2026

I. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäfts- und Reservierungsbedingungen

Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Reservierungsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für Beherbergungsverträge zur Vermietung von Hotelzimmern, sowie bezüglich allen für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

Das Hotel (nachfolgend „Hostel SLEPS“ genannt) vermietet dem Gast (nachfolgend „Gast“ genannt) das vereinbarte Hotelzimmer mit der vereinbarten Ausstattung (nachfolgend „Hotelzimmer“ genannt) für die vereinbarte Aufenthaltsdauer.

II. Vertragsschluss

1. Buchung und Buchungsbestätigung

Mit der Reservierung eines Hotelzimmers bzw. bei Onlinebuchung mit der Bestätigung der Schaltfläche „Kostentpflichtig buchen“ sendet der Gast dem Hostel SLEPS den Antrag auf Abschluss eines Beherbergungsvertrags. Bei entsprechender Verfügbarkeit erhält der Gast von Hostel SLEPS eine Buchungsbestätigung entweder per E-Mail oder Fax, telefonisch oder vor Ort persönlich, je nach Reservierungsvariante (online/per E-Mail, telefonisch bzw. vor Ort). Der Beherbergungsvertrag zwischen Hostel SLEPS und dem Gast kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Gast zustande.

2. Vertragspartner

Als Vertragspartner gilt der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat.

Der Besteller ist Vertragspartner des Hostel SLEPS für alle von ihm gebuchten Leistungen. Die mitreisenden Personen sind in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen und haben eigene Erfüllungsansprüche gegenüber dem Hostel SLEPS. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung des Bestellers für die Zahlungsverpflichtungen aller mitreisenden Personen entsteht nur, wenn der Besteller im Rahmen des Buchungsprozesses eine gesonderte, ausdrückliche Haftungserklärung abgegeben hat.

3. Unverbindlichkeit der Angebote

Angebote von Hostel SLEPS zum Abschluss eines Beherbergungsvertrags sind unverbindlich. Hostel SLEPS kann den Abschluss eines Beherbergungsvertrags mit einem Gast aus sachlichen Gründen ablehnen, insbesondere wenn keine Kapazitäten verfügbar sind oder wenn objektive Gründe vorliegen, die eine Beherbergung unmöglich oder unzumutbar machen.

4. Anspruch auf Zimmerkategorie

Der Gast hat lediglich einen Anspruch auf die Überlassung eines Hotelzimmers der von ihm gebuchten Zimmerkategorie. Er hat keinen Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Hotelzimmers oder auf eine bestimmte Lage des Hotelzimmers beziehungsweise auf die Platzierung eines Zimmers neben dem von mitreisenden Gästen.

III. Stornierung oder Änderungen durch den Gast

1. Mit dem nachfolgenden Begriff „Stornierung“ ist der Rücktritt des Gastes vom Beherbergungsvertrag gemeint.
2. Der Gast kann Reservierungen bis um 18 Uhr am Vortag der Anreise kostenfrei stornieren. Wenn der Gast verspätet storniert oder am Anreisetag nicht erscheint ohne seine Reservierung zu stornieren (Nichtanreise), ist er verpflichtet 50 % aller vereinbarten Leistungen für die gesamte Dauer des gebuchten Aufenthaltes als Stornierungsgebühr zu zahlen.
3. Reist ein Gast bei einer mehrtägigen Reservierung nicht an, verliert der Gast den Anspruch auf die von ihm gebuchten Leistungen, unabhängig von Stornierungsgebühr. der erhobenen
4. Nimmt der Gast nach seiner Anreise Änderungen an dem Beherbergungsvertrag vor, z.B. Verkürzung der gebuchten Aufenthaltsdauer, werden dem Gast die stornierten Übernachtungen mit 50 % Stornierungsgebühr in Rechnung gestellt.
5. Dem Gast bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem Hostel SLEPS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist nur der tatsächlich entstandene Schaden zu erstatten.

6. Für Gruppenreisen (Gruppen ab 8 Personen) gelten die in Ziffer IX enthaltenen Sonderbedingungen.

IV. Rücktritt und Kündigung durch das Hostel SLEPS

1. Das Hostel SLEPS kann den Beherbergungsvertrag nach Belegungsbeginn nach vorheriger Abmahnung mit angemessener Frist zur Abhilfe kündigen, wenn der Gast

- a) wiederholt gegen die Hausordnung verstößt
- b) den Hausfrieden, andere Gäste, die Hausleitung oder sonstige Dritte erheblich stört
- c) die Sicherheit des Hostel SLEPS, seiner Einrichtungen, von anderen Gästen oder der Hausleitung gefährdet
- d) vorsätzlich oder grob fahrlässig Inventar, Anlagen oder Einrichtungen des Hostel SLEPS einschließlich dessen Außengelände beschädigt oder unsachgemäß gebraucht
- e) nach Abmahnung erneut gegen das Rauchverbot verstößt oder
- f) sich in anderer Weise so schwerwiegend vertragswidrig verhält, dass die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

Eine Abmahnung ist nur dann entbehrlich, wenn

- die Pflichtverletzung des Gastes so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gastes gerechtfertigt ist, insbesondere bei Begehung von Straftaten, erheblicher Gefährdung der Sicherheit anderer Gäste oder bei vorsätzlicher erheblicher Sachbeschädigung, oder

- eine Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

2. Kündigung vor Belegungsbeginn

Das Hostel SLEPS kann den Vertrag vor Belegungsbeginn kündigen, wenn objektiv und konkret eine Verhaltensweise des Gastes zu erwarten ist, die nach Ziffer IV.1 eine Kündigung rechtfertigen würde.

3. Rücktritt bei falschen Angaben

Das Hostel SLEPS kann vom Vertrag vor Belegungsbeginn zurücktreten bzw. den Vertrag nach Belegungsbeginn kündigen, wenn vom Gast vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Angaben zu wesentlichen vertragsrelevanten Umständen gemacht wurden, insbesondere zu seiner Identität,

zur Anzahl der Gäste oder zu besonderen Anforderungen an die Unterkunft, wenn das Hostel SLEPS bei Kenntnis der wahren Umstände aus sachlichen Gründen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt gewesen wäre, die Buchung abzulehnen.

4. Rechtsfolgen bei Kündigung oder Rücktritt

Kündigt das Hostel SLEPS oder tritt es zurück, so behält es den Anspruch auf den vereinbarten Preis für die bereits erbrachten Leistungen sowie den gesamten Mietpreis für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen; es muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

5. Kündigung bei höherer Gewalt

Das Hostel SLEPS kann den Beherbergungsvertrag kündigen, wenn die Durchführung des Vertrages und der Aufenthalt des Gastes aus objektiven, vom Hostel SLEPS nicht zu vertretenden Gründen, vereitelt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Objektive, nicht von Hostel SLEPS zu vertretende Gründe sind insbesondere behördliche Auflagen, Elementarschäden, Sperrungen oder Naturereignisse, Krankheiten, Epidemien oder sonstige Gründe höherer Gewalt. Das Hostel SLEPS ist verpflichtet, den Gast unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Umstände, welche die Kündigung begründen, zu informieren und die Kündigung zu erklären. Vom Gast bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich an diesen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Gastes sind ausgeschlossen.

6. Rücktritt bei Zahlungsverzug

Das Hostel SLEPS ist zum Rücktritt vom Beherbergungsvertrag berechtigt, wenn der Gast gemäß Ziffer IX (Gruppenreservierung) den schriftlichen Beherbergungsvertrag nicht termingerecht mit seiner Unterschrift versehen zurückschickt oder die laut Beherbergungsvertrag von ihm geschuldete Vorauszahlung nicht rechtzeitig beziehungsweise nicht vollständig leistet und das Hostel SLEPS den Gast unter Fristsetzung gemahnt hat.

V. An- und Abreise

1. Bereitstellung des Zimmers

Das Hostel SLEPS stellt dem Gast das Hotelzimmer in der vereinbarten Zimmerkategorie bzw. -ausstattung am Anreisetag nach Verfügbarkeit, in der Regel ab 15 Uhr zur Verfügung.

2. Räumung des Zimmers

Der Gast hat sein Hotelzimmer am Abreisetag bis spätestens 10 Uhr zu räumen und unbeschädigt zurückzugeben. Bei verspäteter Räumung kann das Hostel SLEPS folgende Gebühren berechnen:

- Bis 2 Stunden Verspätung: 25% des Übernachtungspreises
- 2 bis 4 Stunden Verspätung: 50% des Übernachtungspreises
- Mehr als 4 Stunden Verspätung: 75% des Übernachtungspreises

Dem Gast ist der Nachweis gestattet, dass dem Hostel SLEPS kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Preise und Steuern

Die in diesen AGB und in der Reservierung ausgewiesenen Preise bzw. Beträge beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer sowie alle gesetzlichen Steuern, Gebühren und Abgaben, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

VI. Nutzungsbedingungen

1. Nutzungsberechtigte Personen

Zur Nutzung des Hotelzimmers sind nur die in der Reservierung ausgewiesenen Personen berechtigt. Die Maximalbelegung für die jeweilige Zimmerkategorie darf nicht überschritten werden. Kinder zählen wie Erwachsene. Für Kleinkinder bis 2 Jahre können auf Anfrage zusätzliche Babybetten zur Verfügung gestellt werden.

2. Weitervermietung

Der Weiterverkauf, die Weitervermietung oder Weitervermittlung von gebuchten Zimmern ist untersagt.

3. Hausordnung

Der Gast hat während seines Aufenthalts im Hostel die dort aushängende Hausordnung zu beachten.

4. Rauchverbot

Im gesamten Hostel SLEPS gilt Rauchverbot. Der Gast haftet für entstandene Schäden bei Zuwiderhandlung, wie beispielsweise eine erforderliche Reinigung des Zimmers, die Kosten, die durch Nichtvermietbarkeit des Zimmers entstehen oder die Kosten des Feuerwehreinsatzes. Dies ist lediglich eine beispielhafte Aufzählung.

VII. Übernachtungspreise und Preisgestaltung

1. Übernachtungspreis

Der vom Gast zu zahlende Übernachtungspreis ist die Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Hotelzimmers durch das Hostel SLEPS innerhalb der in Ziffer V. dargestellten An- und Abreisezeiten. Pro Übernachtung wird - unabhängig

von der tatsächlichen Nutzung oder Übernachtung durch den Gast - ein voller Übernachtungspreis berechnet.

2. Geltende Preise und Preisänderungen

Es gelten die Preise der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste von Hostel SLEPS, beziehungsweise die vereinbarten Preise. Eine Änderung der Preise nach Vertragsschluss ist ausgeschlossen, es sei denn, es erfolgt eine Erhöhung oder Senkung der gesetzlichen Umsatzsteuer, anderer gesetzlicher Steuern, Gebühren oder Abgaben. In diesem Fall ist das Hostel SLEPS berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, sofern zwischen Vertragsschluss und Anreisetag mehr als vier Monate liegen. Der Gast ist über eine solche Preisänderung unverzüglich zu informieren.

3. Preisbestandteile

Die in diesen AGB und in der Reservierung ausgewiesenen Preise bzw. Beträge verstehen sich jeweils einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer sowie aller gesetzlichen Steuern, Gebühren und Abgaben, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Fälligkeit und Zahlung

Die Übernachtungspreise sowie die Preise für Nebenleistungen, wie zum Beispiel die Nutzung eines Parkplatzes oder Seminarraumbuchungen, sowie alle sonstigen Forderungen, die nicht ausdrücklich im Beherbergungsvertrag als Bestandteil des Übernachtungspreises ausgewiesen sind, sind spätestens bei Ankunft des Gastes im Hostel im Voraus zur Zahlung fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist das Hostel SLEPS berechtigt, den Beherbergungsvertrag kündigen, woraufhin der Gast das Zimmer zu räumen hat.

2. Vorauszahlung

Das Hostel SLEPS ist berechtigt, vom Gast bereits bei Reservierung eine Vorauszahlung auf die Übernachtungskosten bis zur Höhe des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrags zu verlangen.

3. Zahlungsmittel

Das Hostel SLEPS akzeptiert Bargeld in Euro, Überweisungen, EC- und Maestro-Karten sowie die Kreditkarten Visa und Mastercard.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Voraussetzung für die Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten durch den Gast ist, dass die zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IX. Gruppenreisen

1. Definition

Als „Reisegruppe“ wird eine Gruppe von mindestens 8 vollzahlenden Gästen, für die eine gemeinsame Reservierung besteht, bezeichnet. Ergänzend beziehungsweise abweichend von den vorstehenden Regelungen gelten für eine Reisegruppe folgende Regelungen.

2. Gesamtverantwortlicher

Bei der Reservierung ist für die Reisegruppe gegenüber Hostel SLEPS ein Ansprechpartner als Gesamtverantwortlicher zu benennen.

3. Schriftlicher Beherbergungsvertrag

Der Gesamtverantwortliche erhält bei Reservierungen vom Hostel SLEPS einen schriftlichen Beherbergungsvertrag. Darin enthalten sind die wesentlichen Angaben der aufgenommenen Reservierung sowie Terminangaben zur Zurücksendung des unterschriebenen Vertrages, der zu leistenden Vorauszahlung, außerdem zum Check-in und sonstigen Zahlungsbedingungen.

4. Vorauszahlung

Der Vorauszahlungsbetrag der Übernachtungskosten ist per Banküberweisung auf das Bankkonto des Hostels SLEPS zu zahlen. Diese ist in der Reservierungsbestätigung angegeben oder wird dem Gesamtverantwortlichen vom Hostel SLEPS nach Abschluss der Reservierung mitgeteilt. Gebühren für Auslandsüberweisungen sind spätestens bei Ankunft im Hotel in voller Höhe auszugleichen.

5. Fälligkeit der Übernachtungskosten

Die Übernachtungskosten der Reisegruppe sind im Voraus, spätestens 28 Tage vor dem Anreisetag, oder, falls die Reservierung später als 28 Tage vor dem Anreisetag erfolgt, zu dem im Beherbergungsvertrag genannten Termin sofort zur Zahlung fällig, und zwar jeweils unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Wenn die Reisegruppe bzw. der jeweilige Gast die Übernachtungskosten bei Fälligkeit nicht zahlt, setzt das Hostel SLEPS eine angemessene Nachfrist zur Zahlung. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist Hostel SLEPS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und das für die Reisegruppe bzw. den jeweiligen Gast reservierte Hotelzimmer anderweitig zu vermieten. Der Gast wird hierüber unverzüglich informiert.

6. Stornierung durch die Reisegruppe

Die Reisegruppe kann ihre Reservierung bis 28 Tage vor dem Anreisetag kostenfrei stornieren. Die Stornierung des Beherbergungsvertrages muss in schriftlicher Form erfolgen. Spätere Stornierungen sind nur mit Zustimmung von Hostel

SLEPS gegen Zahlung einer Stornogebühr in Höhe von 50% aller vereinbarten Leistungen möglich. Dem Gast bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem Hostel SLEPS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Reduzierung oder Änderung

Bis 28 Tage vor dem Anreisetag ist auch eine Reduzierung oder Änderung der gebuchten Zimmeranzahl oder der Aufenthaltsdauer kostenfrei möglich. Sie muss in schriftlicher Form erfolgen. Spätere Reduzierungen beziehungsweise Änderungen der gebuchten Zimmeranzahl und der Aufenthaltsdauer beziehungsweise die Mitteilung eines Nichtanreisens der Reisegruppe müssen ebenfalls in schriftlicher Form erfolgen und werden mit einer Stornogebühr in Höhe von 50% aller vereinbarten Leistungen berechnet. Dem Gast bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem Hostel SLEPS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Bereitstellung der Zimmer

Das Hostel SLEPS stellt der Reisegruppe ihre Hotelzimmer am Anreisetag nach Verfügbarkeit, in der Regel ab 15 Uhr, zur Verfügung.

9. Gesamtrechnung

Die Reisegruppe erhält vom Hostel SLEPS eine Gesamtrechnung für alle Reisetilnehmer, die dem Gesamtverantwortlichen übergeben wird. Der Rechnungsbetrag ist spätestens bei der Abreise zur Zahlung fällig.

X. Haftung von Hostel SLEPS

1. Haftung für Schäden

Das Hostel SLEPS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet das Hostel SLEPS für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hostels SLEPS beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten des Hostels SLEPS beruhen. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der jeweilige Vertragspartner vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Hostels SLEPS steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit dies in dieser Ziffer X nicht anderweitig geregelt ist, ausgeschlossen.

2. Mängelrüge und Abhilfe

Beim Auftreten von Mängeln oder Störungen in den Leistungen des Hostels SLEPS, ist das Hostel SLEPS bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht, für Abhilfe zu

sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

3. Haftung für eingebrachte Sachen

Die Haftung des Hostel SLEPS für eingebrachte Sachen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 701 ff. BGB (Gastwirthaftung). Das Hostel SLEPS haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Parkplatz und Fahrräder

Das dem Gast zur Verfügungstellen eines Stellplatzes auf dem Parkplatz gegen Entgelt begründet keinen Verwahrungsvertrag. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hostel SLEPS nur nach Maßgabe von Ziffer X.1. Gleiches gilt für das Unterstellen von Fahrrädern auf dem Grundstück bzw. im Gebäude des Hostel SLEPS.

5. Fremdleistungen

Das Hostel SLEPS haftet nicht für Leistungsstörungen, die während des Aufenthaltes für den Gast erkennbar als Fremdleistungen vermittelt werden wie zum Beispiel Museumsbesuche oder Verkehrsticket.

XI. Diebstahl und Beschädigungen

Im Falle eines Diebstahls oder einer Beschädigung seiner Sachen so wie im Falle eines Brands, eines Wasserschadens oder eines sonstigen Schadens im Hotelzimmer hat der Gast das Hotelpersonal unverzüglich zu informieren und alles Zumutbare zu tun, was bei der Aufklärung des Diebstahls beziehungsweise der Beseitigung des Schadens hilfreich sein kann.

XII. Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

Allgemeine Bestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Beherbergungsvertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Einseitige Ergänzungen oder Änderungen durch den Gast sind unwirksam.

2. Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

3. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt:

- a) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände
- b) Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Hostels SLEPS in Augsburg
- c) Das Hostel SLEPS ist berechtigt, Klagen auch am allgemeinen Gerichtsstand des Gastes zu erheben.

BELEGUNGSBEDINGUNGEN DES DEUTSCHEN JUGENDHERBERGSWERK LANDESVERBAND BAYERN E.V. FÜR EINZELGÄSTE / FAMILIEN

Sehr geehrter Gast der Jugendherbergen in BAYERN

der **Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband BAYERN e.V. – nachstehend „DJH-LvB“** abgekürzt ist Eigentümer bzw. Betreiber von Jugendherbergen in BAYERN. Die Mitarbeiter des **DJH-LvB** und der einzelnen **Jugendherberge – nachstehend „JH“** abgekürzt - setzen ihre ganze Kraft und Erfahrung ein, um Ihren Aufenthalt in der jeweiligen **JH** so angenehm wie möglich zu gestalten. Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über Ihre Rechte und Pflichten als Vertragspartner des **DJH-LvB** und als Gast bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Belegungsbedingungen treffen wollen. Diese Bedingungen werden, soweit rechtswirksam vereinbart, Inhalt des **Gastaufnahmevertrages**, den Sie – **nachfolgend „der Gast“** genannt - im Buchungsfall mit dem **DJH-LvB** abschließen. Diese Belegungsbedingungen ergänzen die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. **Lesen Sie bitte daher diese Belegungsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch. Diese Belegungsbedingungen gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, auch für Gastaufnahmeverträge in Jugendherbergen, deren Rechtsträger nicht der DJH-LvB ist, sondern die Anschlusspartner des DJH-LvB. Die Angaben zu diesen Anschlusspartnern finden Sie nachfolgend in der Aufstellung am Ende dieser Belegungsbedingungen. Im Falle der Buchung bei solchen Anschlusspartnern steht die Bezeichnung „DJH-LvB“ dann für den jeweiligen Rechtsträger als Ihrem Vertragspartner des jeweiligen Gastaufnahmevertrages.**

1. Voraussetzung der Aufnahme in eine JH und Abschluss des Gastaufnahmevertrages

1.1. Voraussetzung für die Aufnahme in eine JH des DJH-LvB und die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ist die Mitgliedschaft im Deutschen Jugendherbergswerk oder in einem anderen Verband der International Youth Hostel Federation (IYHF). Die Mitgliedschaft ist vom Gast bei Aufnahme in die JH bei der Anreise nachzuweisen. Dem DJH-LvB steht bis zum Erwerb bzw. zum Nachweis der Mitgliedschaft das Recht zu, den Bezug der Unterkunft und die Erbringung der sonstigen vertraglichen Leistungen zu verweigern. Erfolgt ein Erwerb bzw. Nachweis der Mitgliedschaft trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung, spätestens bis zum Check-in in der JH nicht, so kann der DJH-LvB den Gastaufnahmevertrag kündigen und den Gast mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 7.3 bis 7.6 dieser Belegungsbedingungen belasten.

1.2. Bezüglich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft wird auf die Informationen verwiesen, die unter Tel. **089 / 922098555** abgefragt, im Internet unter <https://www.jugendherberge.de/bayern/service/mitglied-werden/> abgerufen werden können und dem Gast auf Anforderung per E-Mail oder per Fax übermittelt werden.

1.3. Es obliegt demnach dem Gast, rechtzeitig vor der Anreise bzw. der Buchung der Unterkunft die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft zu schaffen und bei der Anreise den entsprechenden Nachweis der Mitgliedschaft vorzulegen.

2. Rechtsstellung der Jugendherbergen; Vertragsschluss; Reisevermittler; Angaben in Katalogen und Verzeichnissen; abweichende Buchungsbestätigung; unverbindliche Reservierungen; Gäste mit Mobilitätseinschränkungen; Buchungsablauf

2.1. Die JH des Landesverbandes BAYERN sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen des DJH-LvB. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen demnach der Begriff „JH“ aufgeführt ist, betrifft dies im technischen Sinne die jeweilige, vom Gast gebuchte bzw. besuchte JH, in rechtlicher Hinsicht, auch soweit dies im Einzelfall nicht ausdrücklich aufgeführt ist, den DJH-LvB als Vertragspartner des Gastes.

2.2. Für alle Buchungsarten gilt:

a) Grundlage des Angebots des DJH-LvB und der Buchung des Gastes sind die Beschreibung der JH im Internet bzw. in den Printmedien des DJH und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage sowie diese dem Gast bei der Buchung vorliegen.

b) Die Herbergsleitungen der JH werden bezüglich Vertragsabschluss, Kündigung, Rücktritt und in allen sonstigen Belangen als **rechtsgeschäftliche Vertreter des DJH-LvB** tätig.

c) **Reisevermittler und Buchungsstellen** sind vom DJH-LvB nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des DJH-LvB hinausgehen oder im Widerspruch zur Unterkunfts- bzw. Leistungsbeschreibung stehen.

d) **Angaben in Katalogen und ähnlichen Verzeichnissen**, die nicht vom DJH-LvB oder dessen Hauptverband herausgegeben werden, sind für den DJH-LvB und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Inhalt der Leistungspflicht des DJH-LvB gemacht wurden.

e) Weicht der Inhalt einer Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des DJH-LvB vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung, wenn der Inanspruchnahme der Unterkunft erklärt.

f) **Unverbindliche Reservierungen (Optionen)**, die zum kostenlosen Rücktritt berechtigen, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit dem DJH-LvB möglich. Ist eine unverbindliche Reservierung nicht ausdrücklich vereinbart worden, so führt die Buchung nach Ziffer 2.5 und 2.6 dieser Bedingungen grundsätzlich zu einem für den DJH-LvB und den Gast rechtsverbindlichen Vertrag. Ist eine Option schriftlich vereinbart worden, so hat der Gast bis zum vereinbarten Zeitpunkt dem DJH-LvB Mitteilung zu machen, falls die Reservierung als verbindliche Buchung behandelt werden soll. Geschieht dies nicht oder nicht fristgemäß, verfällt die Option ohne weitere Benachrichtigungspflicht des DJH-LvB. Erfolgt die Mitteilung fristgerecht, so ist der Vertrag unabhängig einer vom DJH-LvB noch erfolgenden Buchungsbestätigung mit Zugang der Nachricht des Gastes beim DJH-LvB verbindlich abgeschlossen.

g) Der Gast wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB, auch wenn ein Beherbergungsvertrag im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, **kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht**.

2.3. Für Buchungen von Gästen mit **gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen** gilt:

a) Der DJH-LvB bemüht sich bei entsprechenden Kapazitäten und bei deren konkreter Verfügbarkeit in der jeweiligen JH, Gäste mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen in der JH aufzunehmen. Hierzu bittet der DJH-LvB jedoch dringend darum, dass der Gast bei der Buchung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen, gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen macht, damit geprüft werden kann, ob ein Aufenthalt in der gewünschten JH möglich ist und die Buchung bestätigt werden kann.

b) Eine Verpflichtung zu entsprechenden Angaben seitens des Gastes besteht **nicht**. Sollte der Gast, jedoch entsprechende Angaben nicht machen wollen, besteht im Falle der Bestätigung und Durchführung der Buchung keine Einstandspflicht des DJH-LvB für Beeinträchtigungen, die sich für den Gast aus dem DJH-LvB nicht bekannten oder nicht erkennbaren Umständen ergeben.

c) Sollte sich bei freiwillig gemachten Angaben ergeben, dass die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen der JH für den Gast unter Berücksichtigung seiner besonderen Belange ungeeignet sind, werden der DJH-LvB bzw. die JH vor der Buchungsbestätigung mit dem Gast Kontakt aufnehmen, um zu klären, welche Möglichkeiten für einen Aufenthalt des Gastes

bzw. eine Annahme der Buchung trotz der für den Gast zu erwartender Probleme und Beeinträchtigungen gegeben sind.

d) Der DJH-LvB bzw. die JH werden die Annahme der Buchung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann ablehnen, wenn aufgrund der mitgeteilten oder erkennbaren Gegebenheiten oder Anforderungen des Gastes eine Aufnahme in die JH objektiv nicht möglich ist, weil die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen der JH für den Gast unter Berücksichtigung seiner besonderen Belange ungeeignet sind.

2.4. Angebote, die der DJH-LvB bzw. die JH auf entsprechende Anfrage hin (insbesondere zu Art und Zahl verfügbarer Unterkünfte, Preisen und Zusatzleistungen) unterbreitet sind grundsätzlich unverbindliche Verfügbarkeitsauskünfte und stellen kein verbindliches Vertragsangebot an den Gast dar.

2.5. Für Buchungen, die telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Gast dem DJH-LvB den Abschluss des Gastaufnahmevertrages **verbindlich** an. An die Buchung ist der Gast **5 Werktagen** (der Samstag nicht als Werktag gerechnet) **gebunden**, soweit – insbesondere bei telefonischen Buchungen – nichts anders vereinbart ist. Ein Anspruch auf die Annahme telefonischer Buchungen besteht nicht.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen, per Fax oder E-Mail übermittelten Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) des DJH-LvB bzw. der JH zustande.

2.6. **Mündliche Buchungen vor Ort in der JH** führen im Falle der Annahme der Buchung durch die verbindliche mündliche Bestätigung seitens der Mitarbeiter der JH zum Abschluss des verbindlichen Gastaufnahmevertrages mit den vorliegenden Belegungsbedingungen als Vertragsinhalt, soweit der Gast bei der Buchung die Möglichkeit hatte, von diesen Belegungsbedingungen – z.B. als Aushang in der JH - in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Die JH kann das Ausfüllen eines schriftlichen Buchungsformulars und/oder die Bestätigung der Zustimmung zu diesen Belegungsbedingungen (schriftlich oder durch Ankreuzen auf dem Meldeschein) verlangen.

2.7. Bei Buchungen, die ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), insbesondere über das Internet erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Gast wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Online- oder Internetportal erläutert. Dem Gast steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

b) Soweit der **Vertragstext vom DJH-LvB** im Onlinebuchungssystem **gespeichert** wird, wird der Gast über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

c) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **„zahlungspflichtig buchen“** bietet der Gast dem DJH-LvB den Abschluss des Gastaufnahmevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Gast **5 Werktagen** ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden. Dem Gast wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

d) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons **„zahlungspflichtig buchen“** **begründet keinen Anspruch des Gastes auf das Zustandekommen eines Gastaufnahmevertrages entsprechend seiner Buchungangaben**. Der DJH-LvB ist vielmehr frei in seiner Entscheidung, das Vertragsangebot des Gastes anzunehmen oder nicht.

e) Der Vertrag kommt durch die Buchungsbestätigung zu Stande, welche dem Gast sofort nach Betätigung des Buttons **„zahlungspflichtig buchen“** am Bildschirm dargestellt wird (**Buchung in Echtzeit**). Dem Kunden wird die Möglichkeit zur sofortigen Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Gastaufnahmevertrages ist jedoch **nicht davon abhängig**, dass der Gast diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Im Regelfall wird der DJH-LvB dem Gast zusätzlich eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermitteln. Der Zugang einer solchen zusätzlich übermittelten Buchungsbestätigung ist jedoch gleichfalls **nicht** Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Gastaufnahmevertrages.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1. Die vom DJH-LvB geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt, bzw. der Beschreibung der JH sowie aus etwa ergänzend mit dem Gast ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen. Dem Gast wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen schriftlich zu treffen.

3.2. Ohne besondere ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch des Gastes auf die Zuweisung eines bestimmten Zimmers, auf eine bestimmte Lage des Zimmers sowie auf die Platzierung eines Zimmers neben oder in der Nähe des Zimmers von mitreisenden Gästen. Für die Zuweisung und Platzierung von Betten gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

3.3. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe und Ausstattung sowie bestimmte Einrichtungen der dem Gast zugewiesenen Unterkunft besteht nicht, sofern diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde oder sich eine entsprechende Größe und Ausstattung nicht aus der Buchungsgrundlage, der vereinbarten Zimmer- oder der Preiskategorie ergibt.

3.4. Zu ergänzenden Leistungen über die Überlassung der Unterkunft hinaus ist der DJH-LvB bzw. die örtliche JH nicht verpflichtet, soweit sich dies nicht aus der Buchungsgrundlage ergibt oder diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt insbesondere für die Überlassung und den Zugang zu Freizeiteinrichtungen, für Verpflegungsleistungen, für Transportleistungen sowie für Betreuungs- und Hilfsleistungen.

3.5. Bezüglich Einrichtungen, Angeboten, Ausstattungen und sonstigen Leistungen, für die in der Buchungsgrundlage, insbesondere in der Internetbeschreibung bzw. im Prospekt der JH ausdrücklich auf **saisonale Einschränkungen** hingewiesen wurde, besteht die Leistungspflicht **nur nach Maßgabe dieser saisonalen Beschränkungen**.

3.6. Soweit Personen mit Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen als Gast aufgenommen werden, besteht ohne ausdrückliche diesbezügliche

Vereinbarung keine vertragliche Verpflichtung auf die Herstellung, Schaffung und Aufrechterhaltung bestimmter Beschaffenheiten, Funktionalitäten, Einrichtungen oder Gegebenheiten, die für den Gast erforderlich oder von diesem gewünscht sind. Besondere Betreuungsleistungen für solche Gäste sind vertraglich nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind oder in der Buchungsgrundlage ausdrücklich als allgemeine Leistungen des Hauses angeboten werden. Anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung bei der Aufnahme solcher Personen bleiben hiervon unberührt.

3.7. Bezüglich der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Minderjährigen wird auf Ziff. 5 dieser Bedingungen verwiesen.

4. Preise und Preiserhöhungen

4.1. Es gelten die zwischen dem Gast und dem DJH-LvB bzw. der JH vereinbarten Preise.

4.2. Stehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Preise für den vom Gast gebuchten Zeitraum noch nicht fest, so gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 315 BGB die Preise, welche der DJH-LvB nachträglich für den entsprechenden Buchungszeitraum und die gebuchte Leistung festlegt. Weichen solche Preise zu Ungunsten des Gastes um mehr als 5% von dem zum Zeitpunkt der Buchung geltenden Preisen für den gleichen Belegungszeitraum und den gleichen Leistungsumfang ab, so ist der Gast berechtigt, kostenfrei vom Gast-aufnahmevertrag zurückzutreten. Der DJH-LvB wird dem Gast unverzüglich über die Festsetzung der entsprechenden Preise unterrichten; der Gast hat ein eventuelles Recht auf Rücktritt unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die festgesetzten Preise dem DJH-LvB gegenüber geltend zu machen.

4.3. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist der DJH-LvB nach Vertragsabschluss berechtigt, eine Preiserhöhung nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verlangen:

- a) Eine Preiserhöhung kann bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Preises verlangt werden.
- bei einer Erhöhung von Versorgungskosten (Wasser, Strom, Gas, Heizung)
 - bei einer Erhöhung von Personalkosten
 - sowie bei der Einführung oder Erhöhung von Steuern und Abgaben, soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt.

4.4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Belegungsbeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten sind und bei Vertragsabschluss für den DJH-LvB nicht vorhersehbar waren. Der DJH-LvB hat den Gast unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.

4.5. Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 5% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der Gast ohne Zahlungsverpflichtung gegenüber dem DJH-LvB vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner bestimmten Form und ist dem DJH-LvB gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären. Die Schriftform wird empfohlen.

5. Minderjährige

5.1. Für allein reisende Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Diese werden nur in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person in die JH des DJH-LvB aufgenommen. Zustimmungserklärungen von Sorgeberechtigten, die nicht gleichzeitig mit dem Kind als Gast aufgenommen werden, egal in welcher Form, ermöglichen keine Aufnahme des Minderjährigen.

Für allein reisende Minderjährige ab 14 Jahren besteht ein beschränkter Anspruch auf Aufnahme. Sie werden unter den nachstehenden Voraussetzungen in die JH des DJH-LvB aufgenommen, auch wenn sie nicht in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person sind. Eine solche Aufnahme erfolgt allerdings nur, wenn ein gültiger Personalausweis oder Reisepass des Minderjährigen sowie die Elternerklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben durch den/die Sorgeberechtigten des Minderjährigen vorgelegt wird. Die Elternerklärung muss dabei zwingend und ausschließlich in der Form abgefasst sein, wie sie unter folgender Internetadresse veröffentlicht ist: <https://www.jugendherberge.de/elternerklaerung/>. Sonstige Zustimmungserklärungen von Sorgeberechtigten in anderer Form werden nicht akzeptiert, auch wenn sie rechtlich wirksam abgefasst sind.

5.2. Die Unterbringung von allein reisenden Jugendlichen ab 14 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt ausschließlich nach Geschlechtern getrennt. Eine gemischte Unterbringung kann mit schriftlicher Zustimmungserklärung des Personensorgeberechtigten erfolgen, die der Leitung der JH bei der Ankunft im schriftlichen Original (kein Telefax, keine E-Mail, keine SMS) vorgelegt werden muss. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Aufnahme von Kindern nach Ziff. 5.1., welche nur zusammen mit der sorgeberechtigten Person untergebracht werden.

5.3. Bei mitreisenden und allein reisenden Minderjährigen ist von der Leistungspflicht des DJH-LvB bzw. der JH ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung nicht die Übernahme einer Aufsichtspflicht umfasst. Die Aufsichtspflicht obliegt, insbesondere unter Beachtung allgemeiner oder konkreter Hinweise zu örtlichen Verhältnissen und Gefahrenquellen (auch in der Hausordnung) ausschließlich den Eltern, bzw. den gesetzlichen Vertretern oder mitreisenden erwachsenen Begleitpersonen.

6. Zahlung und Umbuchungen

6.1. Die örtlichen JH sind, soweit die Zahlungsabwicklung vereinbarungsgemäß über diese erfolgt, Inkassobevollmächtigte des DJH-LvB mit der Maßgabe, dass sämtliche nachfolgend festgelegten Rechte und Pflichten auch für die örtliche JH als Inkassobevollmächtigte und Vertreter des DJH-LvB gelten.

6.2. Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung richtet sich nach der mit dem Gast getroffenen und gegebenenfalls in der Buchungsbestätigung vermerkten Regelung. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist der gesamte Unterkunftspreis einschließlich der Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen bei der Ankunft in der JH und vor dem Bezug der Unterkunft bzw. der Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen zahlungsfällig und an die jeweilige JH vor Ort zu bezahlen.

6.3. Der DJH-LvB bzw. die JH kann nach Vertragsabschluss eine Anzahlung verlangen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 50% des Gesamtpreises für die Unterkunftsleistung und die sonstigen Leistungen und ist, soweit die Zahlung nicht per Kreditkarte erfolgt, an die in der Buchungsbestätigung angegebene Stelle und das dort angegebene Konto innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Buchungsbestätigung, bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Belegungsbeginn sofort, zu bezahlen, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem angegebenen Konto ankommt. Soweit die Zahlung per Kre-

ditkarte erfolgt, wird diese von der jeweiligen JH unmittelbar bei Abschluss des Buchungsvorgangs in Höhe des fälligen Anzahlungsbetrags belastet.

6.4. Soweit der Kunde die nicht stornierbare Rate buchen möchte, hat der Kunde als Voraussetzung zum Abschluss des Buchungsprozesses und zur Erteilung einer für DJH-LvB verbindlichen Buchungsbestätigung eine vollständige Vorauszahlung des Gesamtaufenthaltspreises zu leisten. Dies erfolgt entweder durch Kreditkartenzahlung im Wege der Kreditkartenbelastung bei Buchungsabschluss oder durch unmittelbare Banküberweisung des Kunden. Die Buchungsbestätigung von DJH-LvB erfolgt sodann unmittelbar mit Belastung der Kreditkarte bzw. nach Vorlage eines entsprechenden Überweisungsauftrags der Bank des Kunden. Soweit eine Belastung der Kreditkarte des Kunden nicht möglich sein sollte bzw. der Überweisungsauftrag vom Kunden nicht vorgelegt werden kann, wird der Buchungsprozess nicht abgeschlossen.

6.5. Für Gäste mit Wohnsitz im Ausland gilt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, dass der Gesamtpreis nach Erhalt der Buchungsbestätigung bei Buchungen bis 6 Wochen vor Belegungsbeginn ohne vorherige Anzahlung vollständig durch Überweisung auf das angegebene Konto bis 4 Wochen vor Belegungsbeginn zu bezahlen ist. Bei Buchungen die kürzer als 6 Wochen vor Belegungsbeginn erfolgen ist der Gesamtpreis ohne vorherige Anzahlung vollständig bei der Anreise und vor Bezug der Unterkunft bzw. der Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen vor Ort an die jeweilige JH zu bezahlen.

6.6. Zahlungen, insbesondere Zahlungen aus dem Ausland, sind grundsätzlich gebühren- und spesenfrei für den angegebenen Zahlungsempfänger zu leisten. Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Zahlungen mit Kreditkarte sind in vielen JHs möglich. Ein Rechtsanspruch auf Bezahlung mit Kreditkarten besteht jedoch nicht.

6.7. Ist der DJH-LvB bzw. die örtliche JH zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht- oder Aufrechnungsrecht des Gastes, so gilt:

a) Ohne vollständige Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung oder sonstigen Vorauszahlung besteht kein Anspruch des Gastes auf Bezug der Unterkunft und auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen

b) Erfolgt durch den Gast eine vereinbarte Anzahlung oder sonstige Vorauszahlung trotz Mahnung des DJH-LvB mit Fristsetzung nicht oder nicht vollständig und der Kunde hat dies zu vertreten, so ist der DJH-LvB, berechtigt, vom Vertrag mit dem Gast zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 7 dieser Bedingungen zu belasten. Bei Buchung der nicht stornierbaren Rate nach Maßgabe der Ziffer 6.4, gilt das gleiche, wenn der vom Kunden demgemäß im Voraus zu bezahlende Gesamtaufenthaltspreis nicht auf dem Konto der JH gutgeschrieben werden sollte und der Kunde dies zu vertreten hat oder auf Veranlassung des Kunden nach Gutschrift auf dem Bankkonto der JH widerrufen, zurückgebucht oder der JH auf sonstige Weise wieder entzogen werden sollte.

6.8. Ein Anspruch des Gastes nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des An- und Abreiseterrains bzw. Belegungsbeginn und Belegungsende, der Zimmerart, der Verpflegungsart, der Aufenthaltsdauer, gebuchter Zusatzleistungen oder sonstiger vertraglicher Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Gastes dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der DJH-LvB bis 6 Wochen vor Belegungsbeginn ein Umbuchungsentgelt von € 20,- pro Umbuchung erheben. Umbuchungswünsche des Gastes, die später als 6 Wochen vor Belegungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Gastaufnahmevertrag gemäß Ziffer 7. und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Rücktritt und Nichtanreise; Abbruch des Aufenthalts

7.1. Der Gast wird darauf hingewiesen, dass bei Gastaufnahmeverträgen kein allgemeines gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht. Der DJH-LvB räumt dem Gast jedoch, soweit der Kunde die Buchung nicht auf Grundlage der nicht stornierbaren Rate vorgenommen hat, ein vertragliches kostenfreies Rücktrittsrecht nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 7.2 b) ein. Für Buchungen im Rahmen der nicht stornierbaren Rate gelten die Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 7.2 a) und es erfolgt keine Erstattung der kundenseitig entrichteten Anzahlung.

7.2. Der Rücktritt ist für den Kunden grundsätzlich, unabhängig von der gebuchten Rate jederzeit bis zum Belegungsbeginn möglich. Die Berechnung der Stornogebühren richtet sich hier nach der jeweils vom Kunden gebuchten Rate und stellt sich dar wie folgt. Dem Gast wird zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist grundsätzlich an die JH zu richten:

a) Soweit der Kunde die nicht stornierbare Rate gebucht hat, gilt: Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Rücktrittsrechte des Kunden, bleibt DJH-LvB der Anspruch auf den gesamten vereinbarten Aufenthaltspreis einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen in voller Höhe erhalten. Eine Rückerstattung des kundenseitig angezahlten Gesamtpreises erfolgt nicht. Die Regelungen in den nachstehenden Ziffern 7.3 bis 7.6 finden hier keine Anwendung.

b) Bei Buchung im Rahmen aller anderen Raten außer der nichtstornierbaren Rate gilt: Das Rücktrittsrecht kann, unbeschadet gesetzlicher Rücktrittsrechte, bis 7 Tage vor dem Tag des Belegungsbeginns kostenlos ausgeübt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zugang bei der jeweiligen JH maßgeblich ist. Bei einem Rücktritt später als 7 Tage vor Belegungsbeginn bleibt der Anspruch des DJH-LvB auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen, mit den Einschränkungen nach Maßgabe der Regelungen in den Ziffern 7.3 bis 7.6 nachstehend bestehen.

7.3. Der DJH-LvB hat sich in den Fällen der Ziffer 7.2 b) im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der gebuchten Unterkunft (z. B. Familienzimmer; Gruppenzimmer) um eine anderweitige Belegung der Unterkunft zu bemühen.

7.4. Soweit dem DJH-LvB für den vom Gast in den Fällen der Ziffer 7.2 b) gebuchten Zeitraum eine anderweitige Belegung möglich ist, wird er sich auf seinen Anspruch nach Ziffer 7.1. die Einnahmen aus einer solchen anderweitigen Belegung, soweit eine solche nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

7.5. Soweit der Gast in den Fällen der Ziffer 7.2 b) gebucht hat und das kostenlose Rücktrittsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausübt, hat er im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen und nach Maßgabe der Grundsätze des § 537 BGB für die Bemessung ersparter Aufwendungen, an den DJH-LvB die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschließlich aller Nebenkosten), jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie z.B. Kurtaxe:

- Bei Übernachtung 90%
- Bei Übernachtung mit Frühstück 80%

- Bei Übernachtung mit Frühstück, Mittag- oder Abendessen 70%
- Bei Übernachtung mit Frühstück, Mittag- und Abendessen 60%

7.6. Dem Gast bleibt es in den Fällen der Ziffer 7.2 b) ausdrücklich vorbehalten, dem DJH-LvB nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftleistungen oder sonstigen Leistungen stattgefunden hat oder dass der DJH-LvB höhere Einnahmen durch eine anderweitige Belegung erzielt hat, als von ihm angerechnet. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Gast nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

7.7. Dem Gast wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung dringend empfohlen, die aber im Rahmen der nicht stornierbaren Rate möglicherweise keine Anwendung finden könnte.

7.8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur für den Rücktritt bzw. die Nichtanreise eines einzelnen Gastes. Sie gelten für Paare, Familien und private Kleingruppen, soweit eine verbindliche Buchung für eine bestimmte Personenanzahl erfolgt ist auch im Falle der Reduzierung der Gästeanzahl unabhängig davon, ob diese durch bloße Mitteilung, ausdrückliche Kündigung oder Rücktrittserklärung oder durch Nichtanreise erfolgt.

7.9. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für einen Abbruch des Aufenthalts durch den Gast, soweit der Abbruch nicht durch ein gesetzliches oder vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht des Gastes gerechtfertigt ist oder der DJH-LvB aus anderen Gründen den Abbruch des Aufenthalts zu vertreten hat oder dieser ursächlich durch Umstände begründet wird, die ausschließlich in der Risikosphäre des DJH-LvB liegen.

8. An- und Abreise

8.1. Ein Anspruch des Gastes auf Bezug der Unterkunft bzw. Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen am Ankunftsstag zu einer bestimmten Uhrzeit besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf Nutzung der Unterkunft sowie der Einrichtungen der JH am Abreisetag bis zu einer bestimmten Uhrzeit.

8.2. Soweit im Einzelfall demnach keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ergeben sich die Zeiten für den Bezug der Unterkunft am Ankunftsstag und der späteste Zeitpunkt der Freimachung der Unterkunft am Abreisetag aus den Angaben zur jeweiligen JH, die dem Kunden spätestens in der Buchungsbestätigung mitgeteilt werden.

8.3. Die Anreise des Gastes hat zum angegebenen bzw. vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen.

8.4. Für spätere Anreisen gilt:

a) Der Gast ist verpflichtet der jeweiligen JH spätestens bis zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Anreizezeitpunkt Mitteilung zu machen, falls er verspätet anreist oder die gebuchte Unterkunft bei mehrtägigen Aufenthalt erst an einem Folgetag beziehen will.

b) Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung nicht, ist der DJH-LvB berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu belegen. Für die Zeit der Nichtbelegung gelten die Bestimmungen in Ziff. 7 entsprechend.

c) Teilt der Gast eine spätere Ankunft mit, hat er die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen des DJH-LvB nach Ziff. 7, auch für die nicht in Anspruch genommene Belegungszeit zu bezahlen, es sei denn, der DJH-LvB hat vertraglich oder gesetzlich für die Gründe der verspäteten Ankunft und Belegung einzustehen.

8.5. Die Freimachung der Unterkunft hat vollständig zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Zeitpunkt, am Abreisetag zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Räumung der Unterkunft kann der DJH-LvB eine entsprechende Mehrvergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem DJH-LvB vorbehalten.

9. Pflichten des Kunden; Hausordnungen; Ausübung des Hausrechts; Mitnahme von Tieren; generelles Rauchverbot; Kündigung durch den DJH-LvB

9.1. Der Gast ist zur Beachtung der Hausordnung verpflichtet, soweit ihm diese mitgeteilt oder ausgehändigt wurde oder die Kenntnisnahme im Rahmen eines Aushangs in zumutbarer Weise möglich war. Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter oder Aufsichtspersonen Minderjähriger haben diese zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten und im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen zu ihrer Aufsichtspflicht hierfür einzustehen.

9.2. Die Hausordnungen enthalten Regelungen und Einschränkungen für die Nachtruhe, die im Regelfall von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dauert. Es obliegt dem Gast, sich über individuelle Regelung zur Nachtruhe und die für die Nachtruhe geltenden Bestimmungen vor Ort zu informieren. Ausnahmen von den Regelungen zur Nachtruhe bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der Herbergsleitung.

9.3. Der Gast ist verpflichtet, die Unterkunft und ihre Einrichtungen nur bestimmungsgemäß, soweit vorhanden nach den Benutzungsordnungen, und insgesamt pfleglich zu behandeln.

9.4. In allen JH des DJH-LvB besteht in den Häusern selbst und der kompletten Anlage einschließlich Außengelände, ausgenommen ausdrücklich ausgewiesene Raucherbereiche, striktes Rauchverbot.

9.5. In allen JH des DJH-LvB sind das Mitbringen und der Konsum mitgebrachter alkoholischer Getränke nicht gestattet. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz ist ausschließlich der Konsum in der JH selbst erworbener alkoholischer Getränke gestattet.

9.6. Der Gast ist verpflichtet, die Unterkunft und deren Einrichtungen beim Bezug zu überprüfen und feststellbare Mängel oder Schäden der Herbergsleitung unverzüglich mitzuteilen. Diese Obliegenheit besteht ausdrücklich auch für Mängel oder Schäden, die vom Gast nicht als Störung oder Beeinträchtigung angesehen werden, wenn für den Gast objektiv erkennbar ist, dass über Zeitpunkt und Verantwortlichkeit für solche Schäden und deren Zuordnung an ihn oder vorangegangene Gäste Unklarheiten entstehen können.

9.7. Der Gast ist verpflichtet, auftretende Mängel und Störungen unverzüglich der Herbergsleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Beim wiederholten Auftreten von Mängeln oder Störungen oder wenn Abhilfemaßnahmen der Herbergsleitung den Mangel oder die Störung nicht abgestellt haben, ist der Gast zu einer nochmaligen Mängelanzeige verpflichtet. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes ganz oder teilweise entfallen.

9.8. Der Gast kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Er hat zuvor dem DJH-LvB durch Erklärung gegenüber der Herbergsleitung eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom DJH-LvB oder der Herbergsleitung verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem DJH-LvB bzw. der Herbergsleitung erkennbares Interesse des Gastes sachlich gerechtfertigt ist oder aus solchen Gründen dem Gast die Fortsetzung des Aufenthalts objektiv unzumutbar ist.

9.9. Das Mitbringen von Tieren jeder Art ist grundsätzlich nicht gestattet.

9.10. Die Herbergsleitung der jeweiligen JH oder die von dieser beauftragte Person übt für den DJH-LvB das Hausrecht aus. Sie ist bevollmächtigt, Abmahnungen vorzunehmen, Kündigungen auszusprechen, Haus- und Platzverbote zu erteilen und als rechtsgeschäftlicher Vertreter des DJH-LvB jedwede sonstigen rechtlichen Erklärungen für diesen abzugeben und als dessen

Stellvertreter und Empfangsboten entgegenzunehmen. In Person gilt dies für die Hausleiterin/den Hausleiter und jede von ihr/ihm bevollmächtigte Person.

10. Rücktritt und Kündigung durch den DJH-LvB

10.1. Der DJH-LvB kann den Gastaufnahmevertrag nach Belegungsbeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast ungeachtet einer Abmahnung der Herbergsleitung der JH

a) fortgesetzt gegen die Hausordnung verstößt,

b) den Hausfrieden, andere Gäste, die Herbergsleitung oder sonstige Dritte nachhaltig stört,

c) die Sicherheit der JH, ihrer Einrichtungen, von anderen Gästen oder der Herbergsleitung gefährdet

d) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch des Inventars sowie von Anlagen oder Einrichtungen der JH einschließlich des Außengeländes und dortiger Bepflanzungen oder Einrichtungen

e) bei Verstoß gegen das Alkoholverbot oder das Rauchverbot,

f) wenn er sich in anderer Weise in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

10.2. Eine Abmahnung vor der fristlosen Kündigung ist entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung des Gastes so schwerwiegend ist, dass, insbesondere im Interesse der anderen Gäste und der Sicherheit (insoweit insbesondere auch bei der Begehung von Straftaten) die sofortige Kündigung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gastes gerechtfertigt ist.

10.3. Der DJH-LvB kann den Vertrag vor Belegungsbeginn kündigen, wenn objektiv und konkret eine Verhaltensweise des Gastes zu erwarten ist, die nach Ziff. 10.1 eine Kündigung rechtfertigen würde.

10.4. Der DJH-LvB kann vom Vertrag vor Belegungsbeginn zurücktreten bzw. den Vertrag nach Belegungsbeginn kündigen, wenn vom Gast zu seiner Person, zu seiner Mitgliedschaft nach Ziff. 1 dieser Bedingungen, zum Anlass und Zweck der Buchung oder zu sonstigen vertragswesentlichen Umständen falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, wenn der DJH-LvB bei Kenntnis der wahren Umstände aus sachlichen Gründen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt gewesen wäre, die Buchung abzulehnen.

10.5. Kündigt der DJH-LvB oder tritt er zurück, so behält er den Anspruch auf den gesamten Mietpreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommene Leistung erlangt. Die Bestimmungen in Ziff. 7.4 bis 7.8 gelten entsprechend.

10.6. Der DJH-LvB kann den Gastaufnahmevertrag kündigen, wenn die Durchführung des Vertrages und insbesondere der Aufenthalt des Gastes aus objektiven, vom DJH-LvB nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere Elementarschäden, behördliche Auflagen oder Sperrungen, Naturereignisse, Krankheiten, Epidemien oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt vereitelt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Der DJH-LvB ist verpflichtet, den Gast unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Umstände, welche die Kündigung begründen, zu informieren und die Kündigung zu erklären. Etwa vom Gast geleistete Zahlungen werden unverzüglich an diesen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Gastes sind ausgeschlossen.

11. Haftungsbeschränkung; Abstellen von PKW und Fahrrädern

11.1. Die Haftung des DJH-LvB aus dem Gastaufnahmevertrag nach § 536a BGB für Schäden, die nicht aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Gastaufnahmevertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des DJH-LvB oder eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des DJH-LvB beruht.

11.2. Die eventuelle Gastwirtschaftung des DJH-LvB für eingebraute Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

11.3. Der DJH-LvB haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthalts für den Gast erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Buchungsgrundlage bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11.4. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Garage der JH oder auf dem Parkplatz der JH, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht der JH. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück der JH abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte sowie von Fahrrädern haftet die JH nicht, soweit die JH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

12. Verjährung

12.1. Vertragliche Ansprüche des Gastes gegenüber dem DJH-LvB aus dem Gastaufnahmevertrag aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des DJH-LvB, oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

12.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.3. Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast von den Umständen, die den Anspruch begründen und dem DJH-LvB als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

12.4. Schweben zwischen dem Gast und dem DJH-LvB Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gemehrt bis der Gast oder der DJH-LvB die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

13.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch die jeweilige JH stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht wird.

13.2. Der Gast erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der JH bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und im Falle von typischen Krankheitssymptomen die JH unverzüglich zu verständigen.

13.3. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Gasts bleiben unberührt.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand

14.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem DJH-LvB findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

14.2. Der Gast kann den DJH-LvB nur an dessen Sitz verklagen.

14.3. Für Klagen des DJH-LvB gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des DJH-LvB vereinbart.

14.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2020

Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e.V.

Mauerkircherstraße 5, 81679 München

Tel. +49(0)89/92 20 98-0 Fax +49(0)89/92 20 98-40

USt-IdNr.: DE129515074

bayern@jugendherberge.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Michael Gößl, Daniel Sautter

Vereinsregister-Nr. VR 4127 beim Registergericht in München

Anschlusspartner (siehe den Hinweis in der Einleitung dieser Belegungsbedingungen) sind (08.08.2025):

JH Augsburg, Unterer Graben 6, 86152 Augsburg; Rechtsträger: Augsburger Gesellschaft für Lehnbau, Bildung und Arbeit gGmbH, Piccardstraße 15 a, 86159 Augsburg

JH Bad Kissingen, Alte Euerdorfer Str. 1, 97688 Bad Kissingen; Rechtsträger:

Stiftung Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk, Alte Euerdorfer Str. 1, 97688

Bad Kissingen.

JH Bamberg, Jugendgästehaus am Kaulberg, Unterer Kaulberg 30, 96049 Bamberg;

Rechtsträger: Diakonisches Werk Bamberg - Forchheim e.V., Heinrichsdamm 46, 96047

Bamberg.

JH Benediktbeuern „Don Bosco“, Don-Bosco-Straße 3, 83671 Benediktbeuern;

Rechtsträger: Provinzialat der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern, St. Wolfgangs-Platz 10,

81669 München.

JH Dinkelsbühl, Koppengasse 10, 91550 Dinkelsbühl; Rechtsträger: Große Kreisstadt Dinkels-

bühl, Segringer Str. 30, 91550 Dinkelsbühl.

JH Gunzenhausen, Spitalstraße 3, 91710 Gunzenhausen; Rechtsträger: CVJM Landesverband

Bayern e.V., Schweinauer Hauptstraße 38, 90441 Nürnberg

JH Ingolstadt, Friedhofstraße 4 ½, 85049 Ingolstadt; Rechtsträger: Stadt Ingolstadt,

Rathausplatz 2, 85047 Ingolstadt.

JH Mühldorf am Inn, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 19, 84453 Mühldorf; Rechtsträger:

Stadt Mühldorf, Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf.

JH Pullach „Burg Schwaneck“, Burgweg 4-6, 82049 Pullach, Rechtsträger: Kreisjugendring

München Land des Bayerischen Jugendrings, KdöR, Herzog- Heinrich-

Straße 7, 80336 München.

JH Rothenfels, Bergrothenfelser Str. 71, 97851 Rothenfels; Rechtsträger: Vereinigung

der Freunde von Burg Rothenfels e. V., Bergrothenfelser Str. 71, 97851 Rothenfels.

JH Spalt „Wemfels“, Burgweg 7-9, 91174 Spalt; Rechtsträger: CVJM Landesverband

Bayern e. V., Schweinauer Hauptstraße 38, 90441 Nürnberg.

JH Wirsberg, Sessenreuther Str. 31, 95339 Wirsberg; Rechtsträger: Landkreis

Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach.

Sehr geehrter Gast und Gruppenauftraggeber der Jugendherbergen in BAYERN,

der **Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband BAYERN e.V. – nachstehend „DJH-LvB“** abgekürzt ist Eigentümer bzw. Betreiber von Jugendherbergen in BAYERN. Die Mitarbeiter des DJH-LvB und der einzelnen Jugendherberge – nachstehend „JH“ abgekürzt – setzen Ihre ganze Kraft und Erfahrung ein, um Ihren Aufenthalt in der jeweiligen JH so angenehm wie möglich zu gestalten. Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über Ihre Rechte und Pflichten als Vertragspartner des DJH-LvB und der Ihrer Gruppenteilnehmer bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Belegungsbedingungen treffen wollen. Diese Bedingungen werden, soweit rechtswirksam vereinbart, Inhalt des **Gastaufnahmevertrages**, den Sie – nachfolgend „der Gruppenauftraggeber“ genannt und „GA“ abgekürzt – im Buchungsfall mit dem DJH-LvB abschließen. Diese Belegungsbedingungen ergänzen die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. **Lesen Sie bitte daher diese Belegungsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch. Diese Belegungsbedingungen gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, auch für Gastaufnahmeverträge in Jugendherbergen, deren Rechtsträger nicht der DJH-LvB ist, sondern die Anschlusspartner des DJH-LvB. Die Angaben zu diesen Anschlusspartnern finden Sie nachfolgend in der Aufstellung am Ende dieser Belegungsbedingungen. Im Falle der Buchung bei solchen Anschlusspartnern steht die Bezeichnung „DJH-LvB“ dann für den jeweiligen Rechtsträger als Ihrem Vertragspartner des jeweiligen Gastaufnahmevertrages.**

1. Geltungsbereich dieser Belegungsbedingungen; Definitionen und Stellung der Beteiligten;

1.1. Diese Belegungsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für Unterkunftsbuchungen geschlossener Gruppen. „Gruppe“ im Sinne dieser Belegungsbedingungen ist:

a) Eine Personenmehrheit, bei der der Vertrag über die Belegung von Unterkünften bzw. Betten und/oder sonstigen Leistungen in einer JH mit einer Institution, einem Verein, einer Firma oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger erfolgt. Dieser wird nachfolgend als **Gruppenauftraggeber** bezeichnet und „GA“ abgekürzt.

b) Eine nicht rechtsfähige Personenmehrheit, die in satzungsmäßigen Bestimmungen des DJH-LvB, insbesondere zur Gruppenmitgliedschaft, sowie in Ausschreibungen und Angeboten als Gruppe bezeichnet ist. In diesem Fall ist **Gruppenauftraggeber** („GA“) die für die Gruppe handelnde Person.

c) Jede Personenmehrheit, unabhängig von deren Personenzahl, Rechtsfähigkeit oder Status, für deren Buchung die Anwendung dieser Belegungsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist **Gruppenauftraggeber** („GA“) ebenfalls die für die Gruppe handelnde Person.

1.2. Gruppenverantwortliche(r) – nachfolgend „GV“ abgekürzt – sind der oder die vom Gruppenauftraggeber eingesetzte Person(en), welche im Auftrag des GA die Vertragsverhandlungen und/oder die Buchungsabwicklung mit dem DJH-LvB vornehmen und/oder die Gruppe im Auftrag des GA als verantwortliche Leitungsperson begleiten.

1.3. Bei der Buchung von Gruppenreisen durch einen GA ist ausschließlich dieser, nicht der einzelne TN, Vertragspartner und Zahlungspflichtiger gegenüber dem DJH-LvB.

1.4. Die Teilnehmer als Mitglieder der Gruppe, nachstehend „TN“ abgekürzt, haben die Stellung eines Begünstigten nach den Grundsätzen eines Vertrages zugunsten Dritter mit der Maßgabe, dass die TN nicht berechtigt sind, die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere die Unterkunftsleistungen an sich selbst ohne Zustimmung bzw. Mitwirkung des GA zu fordern und/oder die vertraglichen Vereinbarungen mit dem GA abzuändern.

2. Voraussetzung der Aufnahme in eine JH und Abschluss des Gastaufnahmevertrages

2.1. Voraussetzung für die Aufnahme in eine JH des DJH-LvB und die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ist die Gruppenmitgliedschaft des GA im Deutschen Jugendherbergswerk oder in einem anderen Verband der International Youth Hostel Federation (IYHF). Die Gruppenmitgliedschaft ist vom GA vor Aufnahme der TN in die JH bei der Anreise nachzuweisen. Dem DJH-LvB steht bis zum Erwerb bzw. zum Nachweis der Mitgliedschaft das Recht zu, den Bezug der Unterkunft und die Erbringung der sonstigen vertraglichen Leistungen zu verweigern. Erfolgt der Erwerb bzw. der Nachweis der Mitgliedschaft trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung, spätestens bis zum Check-in in der JH, nicht, so kann der DJH-LvB den Gastaufnahmevertrag kündigen und den GA mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 8.6 bis 8.11 dieser Belegungsbedingungen belasten.

2.2. Der Gastaufnahmevertrag wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 3 (Vertragsabschluss) auflösend bedingt durch den Nachweis bzw. den Erwerb dieser Gruppenmitgliedschaft abgeschlossen. Dies bedeutet, dass ohne einen solchen Nachweis kein vertraglicher Anspruch auf Unterbringung der TN des GA in der gebuchten JH und auf Inanspruchnahme sonstiger vertraglicher Leistungen besteht.

2.3. Bezüglich der Voraussetzungen der Gruppenmitgliedschaft wird auf die Informationen verwiesen, die unter Tel. 089 / 922098555 abgefragt, im Internet unter <https://www.jugendherberge.de/bayern/service/mitglied-werden> abgerufen werden können und dem GA auf Anforderung per E-Mail oder per Fax übermittelt werden.

2.4. Es obliegt demnach dem GA rechtzeitig vor der Anreise bzw. der Buchung der Unterkunft die Voraussetzungen einer Gruppenmitgliedschaft zu schaffen und bei der Anreise den entsprechenden Nachweis der Gruppenmitgliedschaft mit sich zu führen.

3. Rechtsstellung der Jugendherbergen; Vertragsschluss; Reisevermittler; Angaben in Katalogen und Verzeichnissen; abweichende Buchungsbestätigung; unverbindliche Reservierungen; Gäste mit Mobilitätseinschränkungen; Buchungsablauf

3.1. Die JH des Landesverbandes BAYERN sind rechtlich selbstständige Einrichtungen des DJH-LvB. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen demnach der Begriff „JH“ aufgeführt ist, betrifft dies im technischen Sinne die jeweilige, vom GA gebuchte bzw. besuchte JH, in rechtlicher Hinsicht, auch soweit dies im Einzelfall nicht ausdrücklich aufgeführt ist, den DJH-LvB als Vertragspartner des Gastes.

3.2. Für alle Buchungsarten gilt:

a) Grundlage des Angebots des DJH-LvB und der Buchung des Gastes sind die Beschreibung der JH im Internet bzw. in den Printmedien des DJH und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem GA bei der Buchung vorliegen.

b) Die Herbergleistungen der JH werden bezüglich Vertragsabschluss, Kündigung, Rücktritt und in allen sonstigen Belangen als rechtsgeschäftliche Vertreter des DJH-LvB tätig.

c) Reisevermittler und Buchungsstellen sind vom DJH-LvB nicht bevollmächtigt. Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des DJH-LvB hinausgehen oder im Widerspruch zur Unterkunfts- bzw. Leistungsbeschreibung stehen.

d) Angaben in Katalogen und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht vom DJH-LvB oder dessen Hauptverband herausgegeben werden, sind für den DJH-LvB und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem GA zum Inhalt der Leistungspflicht des DJH-LvB gemacht wurden.

3.3. Der GA kann sein Interesse an einer Buchung an die DJH-LvB mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Internet übermitteln. Diese Interessenbekundung ist für den GA unverbindlich und dient als Grundlage für die Erstellung eines für den GA und den DJH-LvB noch unverbindlichen Angebots des DJH-LvB.

3.4. Teilt der GA dem DJH-LvB seine Zustimmung zu diesem Angebot mit, so unterbreitet der DJH-LvB durch Übermittlung eines entsprechenden Vertragsexemplars sowie dieser Belegungsbedingungen ein **verbindliches Angebot** auf Abschluss

eines Gastaufnahmevertrages. Grundlage dieses verbindlichen Vertragsangebots des DJH-LvB sind die Angaben im Angebot selbst sowie die Beschreibung der JH und die ergänzenden Informationen in ergänzenden Angebotsgrundlagen (Katalog, Prospekt, Internetbeschreibung) soweit diese dem GA bei der Buchung vorliegen.

3.5. Der Gastaufnahmevertrag mit dem GA kommt rechtsverbindlich dadurch zu Stande, dass der GA dieses Angebot durch Unterzeichnung des Vertrages, mit Stempel versehen und in der für die Rücksendung bezeichneten Form ohne Änderung, Erweiterung oder sonstige Einschränkungen annimmt und diese Annahmeerklärung der DJH-LvB innerhalb der im Angebot genannten Frist zugeht.

3.6. Erfolgt die Annahmeerklärung durch den GA mit Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Einschränkungen gegenüber dem vom DJH-LvB übermittelten Vertragsangebot kommt nach den gesetzlichen Bestimmungen zunächst kein Vertrag zu Stande. In diesen Fällen wird der DJH-LvB alternativ und nach seinem freien Ermessen wie folgt verfahren:

a) Er wird dem GA mitteilen, dass die Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Einschränkungen nicht akzeptiert werden können und demnach der Vertrag nicht zu Stande gekommen ist.

b) Sind die Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Ergänzungen für den DJH-LvB akzeptabel wird er eine ausdrückliche Bestätigung der Annahme erteilen. Dann kommt durch den Zugang der entsprechenden Bestätigung beim GA der Vertrag mit diesen Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Ergänzungen zu Stande.

c) Der DJH-LvB wird ein neues Vertragsexemplar aufsetzen und dem GA übersenden. Dann kommt der Vertrag entsprechend den Regelungen in Ziff. 3.4 zu Stande, wenn der GA nach Maßgabe dieser Bestimmung den Vertrag fristgemäß und rechtsverbindlich unterzeichnet zurücksendet.

d) Weicht der Inhalt einer Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des DJH-LvB vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zu Stande, wenn der GA die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Unterkunft erklärt.

e) Unverbindliche Reservierungen (Optionen), die zum kostenlosen Rücktritt berechtigen, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit dem DJH-LvB möglich. Ist eine unverbindliche Reservierung nicht ausdrücklich vereinbart worden, so führt die Buchung nach Ziffer 2.5 und 2.6 dieser Bedingungen grundsätzlich zu einem für den DJH-LvB und den GA rechtsverbindlichen Vertrag. Ist eine Option schriftlich vereinbart worden, so hat der GA bis zum vereinbarten Zeitpunkt dem DJH-LvB Mitteilung zu machen, falls die Reservierung als verbindliche Buchung behandelt werden soll. Geschieht dies nicht oder nicht fristgemäß, verfällt die Option ohne weitere Benachrichtigungspflicht des DJH-LvB. Erfolgt die Mitteilung fristgerecht, so ist der Vertrag unabhängig einer vom DJH-LvB noch erfolgenden Buchungsbestätigung mit Zugang der Nachricht des Gastes beim DJH-LvB verbindlich abgeschlossen.

f) Der GA wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Buchungsorten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht. Vereinbarungen über variable Teilnehmerzahlen bzw. zu Meldefristen für den GA zur abschließenden verbindlichen Mitteilung der Teilnehmerzahl bleiben unberührt.

3.7. Soweit der Gastaufnahmevertrag mit dem GA ganz oder teilweise Unterkünfte für Gäste mit **gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen** zum Gegenstand hat, gilt:

a) Der DJH-LvB bemüht sich bei entsprechenden Kapazitäten und bei deren konkreter Verfügbarkeit in der jeweiligen JH, Gäste mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen in der JH aufzunehmen. Hierzu bittet der DJH-LvB jedoch dringend darum, dass der GA bereits bei der Buchung genaue Angaben über die Personenzahl jener TN, Art und Umfang bestehender Behinderungen, gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen macht, damit geprüft werden kann, ob ein Aufenthalt jener TN in der gewünschten JH und der angegebenen Zahl der TN möglich ist und die Buchung bestätigt werden kann.

b) Eine Verpflichtung zu entsprechenden Angaben seitens des GA besteht **nicht**. Sollte der GA, jedoch entsprechende Angaben nicht machen wollen oder sollte sich entsprechendes aus den vom GA, besteht im Falle der Bestätigung und Durchführung der Buchung keine Einstandspflicht des DJH-LvB für Beeinträchtigungen, die sich für den GA aus dem DJH-LvB nicht bekannten oder nicht erkennbaren Umständen ergeben.

c) Sollte sich bei freiwillig gemachten Angaben ergeben, dass die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen der JH für die TN unter Berücksichtigung ihrer besonderen Belange ungeeignet sind, werden der DJH-LvB bzw. die JH vor der Buchungsbestätigung mit dem GA Kontakt aufnehmen, um zu klären, welche Möglichkeiten für einen Aufenthalt des Gastes bzw. eine Annahme der Buchung trotz der für den GA zu erwartender Probleme und Beeinträchtigungen gegeben sind.

d) Der DJH-LvB bzw. die JH werden die Annahme der Buchung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder bezüglich einer bestimmten Personenzahl jener TN nur dann ablehnen, wenn aufgrund der mitgeteilten oder für ihn erkennbaren besonderen Gegebenheiten bei den TN eine Aufnahme in die JH objektiv nicht möglich ist, weil die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen der JH für den TN unter Berücksichtigung seiner besonderen Belange ungeeignet sind.

3.8. Angebote, die der DJH-LvB bzw. die JH auf entsprechende Anfrage hin (insbesondere zu Art und Zahl verfügbarer Unterkünfte, Preisen und Zusatzleistungen) unterbreitet sind grundsätzlich unverbindliche Verfügbarkeitsauskünfte und stellen kein verbindliches Vertragsangebot an den GA dar.

3.9. Für Buchungen, die telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der GA dem DJH-LvB den Abschluss des Gastaufnahmevertrages **verbindlich** an. An die Buchung ist der GA **5 Werktage** (der Samstag nicht als Werktag gerechnet) **gebunden**, soweit – insbesondere bei telefonischen Buchungen – nichts anders vereinbart ist. Ein Anspruch auf die Annahme telefonischer Buchungen besteht nicht.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen, per Fax oder E-Mail übermittelten Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) des DJH-LvB bzw. der JH zustande.

3.10. Mündliche Buchungen vor Ort in der JH führen im Falle der Annahme der Buchung durch die verbindliche mündliche Bestätigung seitens der Mitarbeiter der JH zum Abschluss des verbindlichen Gastaufnahmevertrages mit den vorliegenden Belegungsbedingungen als Vertragsinhalt, soweit der GA bei der Buchung die Möglichkeit hatte, von diesen Belegungsbedingungen – z.B. als Aushang in der JH – in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Die JH kann

das Ausfüllen eines schriftlichen Buchungsförmulars und/oder die Bestätigung der Zustimmung zu diesen Belegungsbedingungen (schriftlich oder durch Ankreuzen auf dem Meldeschein) verlangen.

3.1.1. Bei Buchungen, die ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), insbesondere über das Internet erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem GA wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Online- oder Internetportal erläutert. Dem GA steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angegebenen Vertragssprachen sind angegeben.

b) Soweit der Vertragstext vom DJH-LvB im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der GA über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

c) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **"zahlungspflichtig buchen"** bietet der GA dem DJH-LvB den Abschluss des Gastaufnahmevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der GA 5 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden. Dem GA wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

d) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des GA auf das Zustandekommen eines Gastaufnahmevertrages.

4. Leistungen und Leistungsänderungen; Tagungs- und Seminarleistungen

4.1. Die vom DJH-LvB geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt, bzw. der Beschreibung der JH sowie aus etwa ergänzend mit dem GA ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen. Dem GA wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen schriftlich zu treffen.

4.2. Ohne besondere ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch des GA auf die Zuweisung bestimmter Zimmer an seine TN, auf eine bestimmte Lage von Zimmern sowie auf die Platzierung von Zimmern von TN neben oder in der Nähe der Zimmer anderer TN und/oder des GV bzw. des GA. Für die Zuweisung und Platzierung von Betten gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

a) Zimmerlisten und Belegungspläne des GA oder des GV sind für den DJH-LvB bzw. die JH nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und wenn solche Zimmerlisten oder Belegungspläne innerhalb einer vereinbarten Frist vollständig und nachvollziehbar schriftlich oder in der Textform übermittelt wurden.

b) Der JH bleibt es vorbehalten, Belegungspläne und Zimmerlisten einseitig und ohne Zustimmung des GA bzw. des GV, auch unmittelbar bei Ankunft der Teilnehmer, zu ändern, soweit sich die Zahl oder die Zusammensetzung der Teilnehmer (insbesondere auch nach Alter und Geschlecht) gegenüber der ursprünglich getroffenen vertraglichen Vereinbarung bzw. den ursprünglich vereinbarten Zimmerlisten oder Belegungsplänen verändert haben. Ansonsten ist die JH beim Vorliegen zwingender sachlicher Gründe, insbesondere bei Elementarschäden, nicht aufschiebbarer Reparaturarbeiten oder sonstigen Gründen zu einer Änderung von Belegungsplänen und Zimmerlisten berechtigt.

4.3. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe und Ausstattung sowie bestimmte Einrichtungen der den TN zugewiesenen Unterkünfte besteht nicht, sofern diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde oder sich eine entsprechende Größe und Ausstattung nicht aus dem verbindlichen Angebot der Buchungsgrundlage, der vereinbarten Zimmer- oder der Preiskategorie ergibt.

4.4. Zu ergänzenden Leistungen über die Überlassung der Unterkunft hinaus ist der DJH-LvB bzw. die örtliche JH nicht verpflichtet, soweit sich dies nicht aus der Buchungsgrundlage ergibt oder diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt insbesondere für die Überlassung und den Zugang zu Freizeiteinrichtungen, für Verpflegungsleistungen, für Transportleistungen sowie für Betreuungs- und Hilfsleistungen.

4.5. Bezüglich Einrichtungen, Angeboten, Ausstattungen und sonstigen Leistungen, für die in der Buchungsgrundlage, insbesondere in der Internetbeschreibung bzw. im Prospekt der JH ausdrücklich auf **saisonale Einschränkungen** hingewiesen wurde, besteht die Leistungspflicht **nur nach Maßgabe dieser saisonalen Beschränkungen**.

4.6. Soweit Personen mit Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Mobilitäts Einschränkungen als TN aufgenommen werden, besteht ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung keine vertragliche Verpflichtung auf die Herstellung, Schaffung und Aufrechterhaltung bestimmter Beschaffenheiten, Funktionalitäten, Einrichtungen oder Gegebenheiten, die für den jeweiligen TN erforderlich oder von diesem gewünscht sind. Besondere Betreuungsleistungen für solche TN sind vertraglich nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist oder in der Buchungsgrundlage ausdrücklich als allgemeine Leistungen des Hauses angeboten werden. Anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung bei der Aufnahme solcher Personen bleiben hiervon unberührt.

4.7. Bezüglich der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Minderjährigen wird auf Ziff. 6 dieser Bedingungen verwiesen.

4.8. Bei Tagungs- und Seminaraufenthalten besteht die vertragliche Leistung des DJH-LvB unter anderem in der Überlassung der Seminarräume in der vereinbarten Anzahl, Größe, Dauer der Überlassung und Ausstattung einschließlich ausdrücklich vereinbarter technischer oder sonstiger Ausrüstungen. Ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung ist die Überlassung technischer Einrichtungen (z.B. Verstärkeranlage, Datenbeamer, Leinwand) eine bestimmte Bestuhlung, die Überlassung von Materialien (z.B. Stifte, Papier), und sonstige Leistungen nicht geschuldet.

5. Preise und Preiserhöhungen

5.1. Es gelten die zwischen dem GA und dem DJH-LvB bzw. der JH vereinbarten Preise.

5.2. Stehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Preise für den vom GA gebuchten Zeitraum noch nicht fest, so gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 315 BGB die Preise, welche der DJH-LvB nachträglich für den entsprechenden Buchungszeitraum und die gebuchte Leistung festlegt. Weichen solche Preise zu Ungunsten des GA um mehr als 5% von den zum Zeitpunkt der Buchung geltenden Preisen für den gleichen Belegungszeitraum und den gleichen Leistungsumfang ab, so ist der GA berechtigt, kostenfrei vom Gastaufnahmevertrag zurückzutreten. Der DJH-LvB wird dem GA binnen 2 Wochen nach Festsetzung der entsprechenden Preise unterrichten; der GA hat ein eventuelles Recht auf Rücktritt unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die festgesetzten Preise dem DJH-LvB gegenüber geltend zu machen.

5.3. Freiplätze werden, nach Maßgabe folgender Regelungen, ausschließlich **Schulen** gewährt, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde:

a) Jede 11. Person frei bei Buchung von mindestens vier Übernachtungen mit Vollpension. Förderschulen erhalten unabhängig von der Klassenstärke einen Freiplatz bei 4 Übernachtungen mit Vollpension.

b) Die Freiplätze werden, soweit Voraussetzungen nach a) vorliegen, auflösend bedingt gewährt. Die entsprechende Gutschrift wird erst im Rahmen der Schlusszahlung erteilt und bei dieser berücksichtigt. Anzahlungen sind demgemäß ohne Berücksichtigung der Freiplätze zu leisten.

c) Verändern sich die für die Gewährung von Freiplätzen nach a) festgelegten Voraussetzungen ohne, dass dies von Seiten des DJH-LvB selbst zu vertreten ist, insbesondere also durch Reduzierung der Teilnehmerzahlen, Rücktritt oder Kündigung seitens des GA oder der Teilnehmer so, dass nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen entfällt der Anspruch auf Gewährung der Freiplätze.

5.4. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist der DJH-LvB nach Vertragsabschluss berechtigt, eine Preiserhöhung nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verlangen:

- a) Eine Preiserhöhung kann bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Preises verlangt werden
 - bei einer Erhöhung von Versorgungskosten (Wasser, Strom, Gas, Heizung)
 - bei einer Erhöhung von Personalkosten
 - sowie bei der Einführung oder Erhöhung von Steuern und Abgaben, soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt.

5.5. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Belegungsbeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten sind und bei Vertragsabschluss für den DJH-LvB nicht vorhersehbar waren. Der DJH-LvB hat den GA unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.

5.6. Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 5% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der GA ohne Zahlungsverpflichtung gegenüber dem DJH-LvB vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner bestimmten Form und ist dem DJH-LvB gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären. Die Schriftform oder Textform (E-Mail) wird empfohlen.

6. Minderjährige

6.1. Für alleinreisende Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Diese werden nur in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person in die JH des DJH-LvB aufgenommen. Zustimmungserklärungen von Sorgerechtigten, die nicht gleichzeitig mit dem Kind als Gast aufgenommen werden, egal in welcher Form, ermöglichen keine Aufnahme des Minderjährigen.

Für alleinreisende Minderjährige ab 14 Jahren besteht ein beschränkter Anspruch auf Aufnahme. Sie werden unter den nachstehenden Voraussetzungen in die JH des DJH-LvB aufgenommen, auch wenn sie nicht in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person sind. Eine solche Aufnahme erfolgt allerdings nur, wenn ein gültiger Personalausweis oder Reisepass des Minderjährigen sowie die Elternklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben durch den/die Sorgerechtigten des Minderjährigen vorgelegt wird. Die Elternklärung muss dabei zwingend und ausschließlich in der Form abgefasst sein, wie sie unter folgender Internetadresse veröffentlicht ist: <https://www.jugendherberge.de/elternklaerung>. Sonstige Zustimmungserklärungen von Sorgerechtigten in anderer Form werden nicht akzeptiert, auch wenn sie rechtlich wirksam abgefasst sind.

6.2. Die Unterbringung von alleinreisenden Jugendlichen ab 14 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt ausschließlich nach Geschlechtern getrennt. Eine gemischte Unterbringung kann mit schriftlicher Zustimmungserklärung des Personensorgeberechtigten erfolgen, die der Leitung der JH bei der Ankunft im schriftlichen Original (kein Telefax, keine E-Mail, keine SMS) vorgelegt werden muss. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Aufnahme von Kindern nach Ziff. 6.1., welche nur zusammen mit der sorgerechtigten Person untergebracht werden.

6.3. Bei mitreisenden und alleinreisenden Minderjährigen ist von der Leistungspflicht des DJH-LvB bzw. der JH ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung nicht die Übernahme einer Aufsichtspflicht umfasst. Die Aufsichtspflicht obliegt dem vom GA eingesetzten GV.

6.4. Es obliegt dem GA als vertragliche Hauptpflicht, eine ausreichende Zahl qualifizierter GV als Betreuer der TN einzusetzen. Der GA ist verpflichtet, dem DJH-LvB bzw. der JH spätestens zwei Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Belegungsbeginn Name, Anschrift, Beruf, Festnetznummer und Mobilfunknummer des/der GV mitzuteilen. Bei einem Wechsel in der Person des/der GV sind die geänderten Daten unverzüglich mitzuteilen.

6.5. Wird die Gruppe des GA bei Aktivitäten in der JH in verschiedene kleinere Gruppen aufgeteilt, verbleiben ein Teil der Gruppe bzw. einzelne Teilnehmer im Rahmen anderweitiger Aktivitäten der übrigen Gruppenmitglieder in der JH oder werden minderjährigen Teilnehmern selbstständige Aktivitäten gestattet, so gilt:

a) Es obliegt dem GA sicherzustellen, dass für die jeweiligen Kleingruppen die Aufsichtspflicht durch eine hierzu befähigte, volljährige Person sichergestellt ist.

b) Werden den minderjährigen Teilnehmern selbstständiger Aktivitäten gestattet, so hat der GA entsprechende schriftliche Zustimmungserklärungen des/der gesetzlichen Vertreter bereits vor der Ankunft in der JH und der Anreise einzuholen und der JH als Nachweis vorzulegen.

6.6. Dem/den GV obliegt vollständig und umfassend die Aufsichtspflicht über alle minderjährigen TN. Dies umfasst die Belehrung, Anleitung, Kontrolle, Überwachung und gegebenenfalls die Abmahnung und die Durchführung konkreter Maßnahmen der Aufsicht. Dem GV obliegt diesbezüglich insbesondere die Information der minderjährigen TN zu örtlichen Verhältnissen und Gefahrenquellen, über die Bestimmungen der Hausordnung der jeweiligen JH sowie von Anordnungen und Verböten der Hausleitung und die Überwachung der Einhaltung solcher Vorgaben.

6.7. Als GV dürfen grundsätzlich nur volljährige Personen eingesetzt werden.

6.8. Der DJH-LvB bzw. die Hausleitung bzw. eine von dieser beauftragte Person der JH können rechtsgeschäftliche Erklärungen jedweder Art, insbesondere auch Abmahnungen, Verwarnungen, Kündigungen, Verhaltensanweisungen zur Einhaltung der Hausordnung oder sonstige Erklärungen mit rechtlicher Wirkung für den DJH-LvB und den GA an den GV richten.

6.9. Erweist sich die Person, die Qualifikation oder das konkrete Verhalten bzw. Unterlassungen des GV objektiv als mangelhaft, insbesondere auch im Hinblick auf dadurch ausgelöste Störungen des Hausfriedens, Verletzungen der Hausordnung, Sachbeschädigungen, Straftaten oder vergleichbare Sachverhalte, so ist der DJH-LvB bzw. die Hausleitung der JH oder eine von dieser beauftragte Person berechtigt, vom GA eine sofortige Auswechslung des GV bzw. den Einsatz weiterer GV zu verlangen.

7. Zahlung und Umbuchungen

7.1. Die örtlichen JH sind, soweit die Zahlungsabwicklung vereinbarungsgemäß über diese erfolgt, Inkassobevollmächtigte des DJH-LvB mit der Maßgabe, dass sämtliche nachfolgend festgelegten Rechte und Pflichten auch für die örtliche JH als Inkassobevollmächtigte und Vertreter des DJH-LvB gelten.

7.2. Sämtliche Zahlungspflichten treffen den GA als Auftraggeber unmittelbar, ohne, dass es auf die Zahlung ankömmt, die der GA von seinen TN für die Teilnahme am Aufenthalt bzw. die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen zu fordern hat bzw. erhält.

7.3. Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung richtet sich nach der mit dem GA getroffenen und gegebenenfalls im verbindlichen Angebot vermerkten Regelung. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist bis mindestens 4 Wochen vor Belegungsbeginn eine Zahlung in Höhe von 50% des Gesamtpreises (einschließlich aller Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen), der Restbetrag bei Ankunft der Gruppe, vor Bezug der Unterkünfte bzw. der Betten und Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen, zahlungsfällig und an die jeweilige JH vor Ort zu bezahlen. Im Einzelfall und bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung ist die gesamte Zahlung auch bei GA mit Sitz im Inland vor Belegungsbeginn zu leisten.

7.4. Für GA mit Sitz im Ausland gilt, dass grundsätzlich und, soweit keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, der Gesamtpreis (einschließlich aller Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen) 6 Wochen vor Belegungsbeginn an die jeweilige JH zu bezahlen ist. Bei Belegungsverträgen, die kurzfristiger als 6 Wochen vor Belegungsbeginn zustande kommen, ist der Gesamtpreis (einschließlich aller Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen) sofort zahlungsfähig und unbedingt vor Anreise der Gruppe zu bezahlen.

7.5. Zahlungen, insbesondere Zahlungen aus dem Ausland, sind grundsätzlich gebühren- und spesenfrei für den angegebenen Zahlungsempfänger zu leisten. Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Zahlungen mit Kreditkarte sind in vielen JHs möglich. Ein Rechtsanspruch auf Bezahlung mit Kreditkarten besteht jedoch nicht.

7.6. Ist der DJH-LvB bzw. die örtliche JH zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht- oder Aufrechnungsrecht des GA, so gilt:

a) Ohne vollständige Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung oder sonstigen Vorauszahlung besteht kein Anspruch des GA auf Bezug der Unterkunft und auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen

b) Erfolgt durch den GA eine vereinbarte Anzahlung oder sonstige Vorauszahlung trotz Mahnung des DJH-LvB mit Fristsetzung nicht oder nicht vollständig, so ist der DJH-LvB, berechtigt, vom Vertrag mit dem GA zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 8 dieser Bedingungen zu belasten.

7.7. Ein Anspruch des GA nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des An- und Abreiseterns bzw. Belegungsbeginn und Belegungsende, der Zimmerart, der Verpflegungsart, der Aufenthaltsdauer, gebuchter Zusatzleistungen oder sonstiger vertraglicher Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des GA dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der DJH-LvB bis 6 Wochen vor Belegungsbeginn ein Umbuchungsentgelt von € 50,- pro Umbuchung erheben. Umbuchungswünsche des GA die später als 6 Wochen vor Belegungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Gastaufnahmevertrag gemäß Ziffer 8. und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Für Veränderungen der Teilnehmerzahl, Zahl und Art der Betten/Zimmer, der Kategorie oder der Verpflegung, die von vornherein mit dem GA vertraglich vereinbart wurden, fallen Umbuchungsentgelte nicht an, soweit solche Änderungen vom GA innerhalb der vereinbarten Fristen vorgenommen werden.

8. Rücktritt und Nichtanreise; Abbruch des Aufenthalts

8.1. Der GA wird darauf hingewiesen, dass bei Gastaufnahmeverträgen kein allgemeines gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht. Der DJH-LvB räumt dem GA jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein vertragliches Rücktrittsrecht ein.

8.2. Der Rücktritt ist jederzeit bis zum Belegungsbeginn möglich. Dem GA wird zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist grundsätzlich an die JH zu richten. Das Rücktrittsrecht kann bis 8 Wochen vor dem Tag des Belegungsbeginns kostenlos ausgeübt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zugang bei der jeweiligen JH maßgeblich ist. Bei einem Rücktritt später als 8 Wochen vor dem Tag des Belegungsbeginns bleibt der Anspruch des DJH-LvB auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen, bestehen.

8.3. Der DJH-LvB hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der gebuchten Unterkunft (z. B. Familienzimmer, Gruppenzimmer) um eine anderweitige Belegung der Unterkunft zu bemühen.

8.4. Der DJH-LvB hat sich Einnahmen aus einer anderweitigen Belegung und, soweit diese nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

8.5. Soweit dies aus sachlichen Gründen, insbesondere verspätetem oder kurzfristigem Rücktritt des GA oder Nichtanreise ohne Rücktrittserklärung, aus Gründen der Auslastung der JH, bei schlechter Buchungslage aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse oder ähnlichen Gründen gerechtfertigt ist, kann der DJH-LvB die Unterkunft und nicht in Anspruch genommene Zusatzleistungen im Rahmen einer anderweitigen Belegung bzw. Verwendung auch zu günstigeren Preisen anbieten als diejenigen, die mit dem GA vereinbart wurden. In diesem Fall sind nur die entsprechend geringeren Einnahmen anzurechnen.

8.6. Soweit der GA das gemäß Ziff. 8.2 vereinbarte Rücktrittsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausübt, hat er im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen und nach Maßgabe der Grundsätze des § 537 BGB für die Bemessung ersparter Aufwendungen, an den DJH-LvB die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschließlich aller Nebenkosten), jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie z.B. Kurtaxe:

- Bei Übernachtung 90%
- Bei Übernachtung mit Frühstück 80%
- Bei Übernachtung mit Frühstück, Mittag- oder Abendessen 70%
- Bei Übernachtung mit Frühstück, Mittag- und Abendessen 60%

8.7. Dem GA bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem DJH-LvB nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistungen oder sonstigen Leistungen stattgefunden hat oder dass der DJH-LvB höhere Einnahmen durch eine anderweitige Belegung erzielt hat, als von ihm angerechnet. Im Falle eines solchen Nachweises ist der GA nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

8.8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der GA bzw. dessen TN den Aufenthalt aus Gründen abbrechen, die in ihrer Person liegen (§ 537 Abs. 1 S. 1 BGB). Gewährleistungsansprüche des GA bzw. der TN bleiben hiervon unberührt.

8.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

8.10. Sind mit dem GA variable Teilnehmerzahlen und/oder Betten/Zimmer vereinbart worden, so hat der GA dem DJH-LvB schriftlich oder in Textform bis zum vereinbarten Zeitpunkt Mitteilung über die endgültigen Teilnehmerzahlen bzw. Betten/Zimmer zu machen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, so kann der GA den Zahlungsanspruch entsprechend Ziff. 8.6 - Ziff. 8.8 geltend machen.

8.11. Für die Stornierung von Tagungs- und Seminarleistungen gilt:

a) Das kostenfreie Rücktrittsrecht entsprechend Ziff. 8.2 gilt auch für Verträge über Tagungs- und Seminarleistungen (also die Überlassung von Räumen, technischen Einrichtungen und Verpflegungsleistungen). Ebenso gilt für Tagungs- und Seminarleistungen die Regelung in Ziff. 8.10 über die Veränderung von Teilnehmerzahlen entsprechend.

b) Bestehen die vertraglich vereinbarten Tagungs- und Seminarleistungen aus der Überlassung von Räumen, Verpflegung (Mittagessen, Pausenverpflegung, Imbiss) und eventuellen sonstigen Leistungen, so betragen die Rücktrittskosten, unabhängig von Art und Umfang der Tagungsleistungen, 80 % des vereinbarten Gesamtpreises aller vereinbarten Leistungen, auch wenn diese im Vertrag einzeln aufgeführt sind.

c) Sind zusätzlich zu den Tagungs- und Seminarleistungen Übernachtungsleistungen für Tagungsteilnehmer, Referenten oder sonstige mitwirkenden oder teilnehmenden Personen vereinbart, so betragen die Rücktrittskosten - abweichend von Ziff. 8.6 dieser Vertragsbedingungen - 80% aus dem Gesamtpreis aller Leistungen, also der Tagungs- und Seminarleistungen, der Verpflegungsleistungen, Zusatzleistungen und der Übernachtungsleistungen.

d) Die Rechte des GA zum Nachweis höherer ersparter Aufwendungen und/oder einer anderweitigen Verwendung der Leistungen bzw. anderweitiger Einnahmen entsprechend Ziff. 8.7 gelten für den Anspruch auf Rücktrittskosten bei Tagungsleistungen mit oder ohne Übernachtung entsprechend.

8.12. Ein Anspruch des GA auf Bezug der Unterkünfte bzw. Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen durch seine TN am Ankunftstag zu einer bestimmten Uhrzeit besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf Nutzung der Unterkunft sowie der Einrichtungen der JH am Abreisetag bis zu einer bestimmten Uhrzeit.

8.13. Soweit im Einzelfall demnach keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ergeben sich die Zeiten für den Bezug der Unterkunft am Ankunftstag der und der späteste Zeitpunkt der Freimachung der Unterkunft am Abreisetag aus den Angaben zur jeweiligen JH, die dem GA spätestens in der Buchungsbestätigung mitgeteilt werden.

8.14. Die Anreise der TN des GA hat zum angegebenen bzw. vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen.

8.15. Für spätere Anreisen gilt:

a) Der GA und der GV sind verpflichtet der jeweiligen JH spätestens bis zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Anreisetag Mitteilung zu machen, falls die Gruppe oder einzelne TN verspätet anreisen oder die gebuchte Unterkunft bei mehrtägigen Aufenthalten erst an einem Folgetag beziehen wollen.

b) Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung nicht, ist der DJH-LvB berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu belegen. Für die Zeit der Nichtbelegung gelten die Bestimmungen in Ziff. 8 entsprechend.

c) Teilt der GA oder der GV eine spätere Ankunft mit, hat der GA die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen des DJH-LvB nach Ziff. 8. auch für die nicht in Anspruch genommene Belegungszeit zu bezahlen, es sei denn, der DJH-LvB hat vertraglich oder gesetzlich für die Gründe der verspäteten Ankunft und Belegung einzustehen.

8.16. Die Freimachung der Unterkunft durch die TN des GA hat vollständig zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Zeitpunkt, am Abreisetag zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Räumung der Unterkunft kann der DJH-LvB eine entsprechende Mehrvergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem DJH-LvB vorbehalten.

9. Pflichten des GA; Hausordnungen; Ausübung des Hausrechts; Mitnahme von Tieren; generelles Rauchverbot; Kündigung durch den DJH-LvB

9.1. Für die nachstehenden Verpflichtungen gilt, dass der GA als Vertreter seiner TN die Einhaltung dieser Bestimmungen zusichert. Der GA ist verpflichtet, mit seinen TN entsprechende rechtsverbindliche Vereinbarung zu treffen und verbindliche Anweisungen zu erteilen, welche die Einhaltung der nachfolgenden Vorschriften durch die TN des GA gewährleisten.

9.2. Der GA, der GV und die TN sind zur Beachtung der Hausordnung verpflichtet, soweit ihm diese mitgeteilt oder ausgehändigt wurde oder die Kenntnisnahme im Rahmen eines Aushangs in zumutbarer Weise möglich war. Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter oder Aufsichtspersonen Minderjähriger haben diese zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten und im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen zu ihrer Aufsichtspflicht hierfür einzuhalten.

9.3. Die Hausordnungen enthalten Regelungen und Einschränkungen für die Nachtruhe, die im Regelfall von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dauert. Es obliegt dem GA, dem GV und den TN, sich über individuelle Regelung zur Nachtruhe und die für die Nachtruhe geltenden Bestimmungen vor Ort zu informieren. Ausnahmen von den Regelungen zur Nachtruhe bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der Herbergsleitung.

9.4. Die TN sind verpflichtet, die Unterkunft und ihre Einrichtungen nur bestimmungsgemäß, soweit vorhanden nach den Benutzungsordnungen, und insgesamt pfleglich zu behandeln.

9.5. In allen JH des DJH-LvB besteht in den Häusern selbst und der kompletten Anlage einschließlich Außengelände, ausgenommen ausdrücklich ausgewiesene Raucherbereiche, striktes Rauchverbot.

Dies gilt auch für die GV oder sonstige Mitarbeiter oder Beauftragte des GA.

9.6. In allen JH des DJH-LvB sind das Mitbringen und der Konsum mitgebrachter alkoholischer Getränke nicht gestattet. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz ist ausschließlich der Konsum in der JH selbst erworbener alkoholischer Getränke gestattet.

9.7. Der GV ist verpflichtet, die Unterkünfte der TN und deren Einrichtungen beim Bezug zu überprüfen und feststellbare Mängel oder Schäden der Herbergsleitung unverzüglich mitzuteilen. Diese Obliegenheit besteht ausdrücklich auch für Mängel oder Schäden, die vom GV oder den TN nicht als Störung oder Beeinträchtigung angesehen werden, wenn für den GV bzw. den TN objektiv erkennbar ist, dass über Zeitpunkt und Verantwortlichkeit für solche Schäden und deren Zuordnung an die TN oder vorangegangene Gäste Unklarheiten entstehen können.

9.8. Der GV und die TN sind verpflichtet, auftretende Mängel und Störungen unverzüglich der Herbergsleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Beim wiederholten Auftreten von Mängeln oder Störungen oder wenn Abhilfemaßnahmen der Herbergsleitung den Mangel oder die Störung nicht abgestellt haben, ist der GA zu einer nochmaligen Mängelanzeige verpflichtet. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes ganz oder teilweise entfallen.

9.9. Der GA kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Er hat zuvor selbst oder durch seinen GV dem DJH-LvB durch Erklärung gegenüber der Herbergsleitung eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom DJH-LvB oder der Herbergsleitung verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem DJH-LvB bzw. der Herbergsleitung erkennbares Interesse des GA oder der TN sachlich gerechtfertigt ist oder aus solchen Gründen den TN des GA die Fortsetzung des Aufenthalts objektiv unzumutbar ist.

9.10. Das Mitbringen von Tieren jeder Art ist grundsätzlich nicht gestattet.

9.11. Die Herbergsleitung der jeweiligen JH oder die von dieser beauftragte Person übt für den DJH-LvB das Hausrecht aus. Sie ist bevollmächtigt, Abmahnungen vorzunehmen, Kündigungen auszusprechen, Haus- und Platzverbote zu erteilen und als rechtsgeschäftlicher Vertreter des DJH-LvB jedwede sonstigen rechtlichen Erklärungen für diesen abzugeben und als dessen Stellvertreter und Empfangsbestanden entgegenzunehmen. In Person gilt dies für die Hausleiterin/den Hausleiter und jede von ihm bevollmächtigte Person.

10. Rücktritt und Kündigung durch den DJH-LvB

10.1. Der DJH-LvB kann den Gastaufnahmevertrag nach Belegungsbeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der GA bzw. der GV oder die TN ungeachtet einer Abmahnung der Herbergsleitung der JH

a) fortgesetzt gegen die Hausordnung verstoßen,

b) den Hausfrieden, andere Gäste, die Herbergsleitung oder sonstige Dritte nachhaltig stören,

c) die Sicherheit der JH, ihrer Einrichtungen, von anderen Gästen oder der Herbergsleitung gefährdet

d) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch des Inventars sowie von Anlagen oder Einrichtungen der JH einschließlich des Außengeländes und dortiger Bepflanzungen oder Einrichtungen

e) bei Verstoß gegen das Alkoholverbot oder das Rauchverbot,

f) wenn sich der GA, der GV oder die TN in anderer Weise in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

10.2. Eine Abmahnung vor der fristlosen Kündigung ist entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung des GA des GV oder der TN so schwerwiegend ist, dass, insbesondere im Interesse der anderen Gäste und der Sicherheit (insoweit insbesondere auch bei der Begehung von Straftaten) die sofortige Kündigung auch unter Berücksichtigung der Interessen des GA bzw. der TN gerechtfertigt ist.

10.3. Der DJH-LvB kann den Vertrag vor Belegungsbeginn kündigen, wenn objektiv und konkret eine Verhaltensweise des GA, des GV oder der TN zu erwarten ist, die nach Ziff. 11.1 eine Kündigung rechtfertigen würde.

10.4. Der DJH-LvB kann vom Vertrag vor Belegungsbeginn zurücktreten bzw. den Vertrag nach Belegungsbeginn kündigen, wenn vom GA zu seiner Rechtsform, seinem Vereins-, Unternehmens- oder sonstigen Zweck, zur Person seines GV oder zur Mitgliedschaft nach Ziff. 1 dieser Bedingungen, zum Anlass und Zweck der Buchung oder zu sonstigen vertragswesentlichen Umständen falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, wenn der DJH-LvB bei Kenntnis der wahren Umstände aus sachlichen Gründen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt gewesen wäre, die Buchung abzulehnen.

10.5. Kündigt der DJH-LvB oder tritt er zurück, so behält er den Anspruch auf den gesamten Mietpreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Die Bestimmungen in Ziff. 8. gelten entsprechend.

10.6. Der DJH-LvB kann den Gastaufnahmevertrag kündigen, wenn die Durchführung des Vertrages und insbesondere der Aufenthalt des Gastes aus objektiven, vom DJH-LvB nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere Elementarschäden, behärdliche Auflagen oder Sperrungen, Naturereignisse, Krankheiten, Epidemien oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt vereitelt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Der DJH-LvB ist verpflichtet, den GA unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Umstände, welche die Kündigung begründen, zu informieren und die Kündigung zu erklären. Etwa vom GA geleistete Zahlungen werden unverzüglich an diesen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des GA sind ausgeschlossen.

11. Haftungsbeschränkung; Abstellen von PKW und Fahrrädern

11.1. Die Haftung des DJH-LvB aus dem Gastaufnahmevertrag nach § 536a BGB für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des DJH-LvB oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des DJH-LvB beruhen.

11.2. Die Gastwirtschaftung des DJH-LvB für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

11.3. Der DJH-LvB haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthalts für den GA, bzw. den GV oder die TN erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Buchungsgrundlage bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11.4. Soweit dem GA, dem GV oder den TN Stellplätze in der Garage der JH oder auf dem Parkplatz der JH, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt werden, kommt dadurch kein **Verwahrungsvertrag zustande**. Es besteht keine Überwachungspflicht der JH. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück der JH abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte sowie von Fahrrädern haftet die JH nicht, soweit die JH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

12. Besondere Verpflichtungen des GA und des GV

12.1. Der GV, bei mehreren GV mindestens einer, ist verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts der Gruppe durchgehend (die ganze Nacht/Schlafzeit der Gruppe) in der JH zu übernachten.

12.2. Der GA hat sämtliche gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufenthalts seiner Gruppe in der JH, insbesondere die Bestimmungen zum Jugendschutz, einzuhalten und seinen GV zur Einhaltung und Umsetzung solcher Vorschriften anzuhelfen.

12.3. Der GA ist darauf hingewiesen, dass die Kombination von Unterkunftsleistungen und sonstigen Leistungen des DJH-LvB mit anderen Leistungen, insbesondere von ihm selbst organisierten Transportleistungen, dazu führen können, dass sich seine Veranstaltung oder seine Leistungen im Verhältnis zu seinen TN als Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis m BGB darstellen. Der GA ist ausschließlich selbst verpflichtet, gegebenenfalls eine derartige rechtliche Überprüfung vorzunehmen und die einschlägigen Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung einzuhalten. Der DJH-LvB ist zu einer diesbezüglichen Rechtsberatung weder berechtigt, noch verpflichtet.

12.4. Der GA hat es zu unterlassen, seinen TN Auskünfte zu geben, Zusicherungen zu machen und/oder Leistungen zu versprechen, welche über die mit dem DJH-LvB vereinbarten Leistungen hinausgehen oder dazu in Widerspruch stehen.

12.5. Der GA und der GV haben keinerlei Weisungsrecht gegenüber der Hausleitung der JH oder sonstigen Mitarbeitern der JH.

12.6. Der GA ist darauf hingewiesen, dass die vertraglichen Leistungen des DJH-LvB ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung keine Versicherungsleistungen zu Gunsten des GA, des GV oder der TN umfassen, insbesondere keine Reiserücktrittskostenversicherung, keine Reiseabbruchversicherung und keine Haftpflichtversicherung für vom GA, dem GV oder den TN verursachten Schäden.

13. Verjährung

13.1. Vertragliche Ansprüche des GA gegenüber dem DJH-LvB aus dem Gastaufnahmevertrag aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des DJH-LvB, oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

13.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

13.3. Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der GA von den Umständen, die den Anspruch begründen und dem DJH-LvB als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

13.4. Schweben zwischen dem GA und dem DJH-LvB Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der GA oder der DJH-LvB die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand

14.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem GA und dem DJH-LvB findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

14.2. Der GA kann den DJH-LvB nur an dessen Sitz verklagen.

14.3. Für Klagen des DJH-LvB gegen den GA ist der Sitz des GA maßgebend. Für Klagen gegen GA, die Kaufleute, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind oder die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des DJH-LvB vereinbart.

14.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag mit dem GA anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen abweichende Regelungen zu Gunsten des GA enthalten.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2021

Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e.V.

Mauerkircherstraße 5, 81679 München

Tel. +49(0)89/92 20 98-0

Fax +49(0)89/92 20 98-40

UStIdNr.: DE129515074

bayern@jugendherberge.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Michael Gößl, Daniel Sautter

Vereinsregister-Nr. VR 4127 beim Registergericht in München

Anschlusspartner (siehe den Hinweis in der Einleitung dieser Belegungsbedingungen) sind (08.08.2025):

JH Augsburg, Unterer Graben 6, 86152 Augsburg; Rechtsträger: Augsburgischer Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit gGmbH, Piccardstraße 15 a, 86159 Augsburg

JH Bad Kissingen, Alte Euerdorfer Str. 1, 97688 Bad Kissingen; Rechtsträger:

Stiftung Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk, Alte Euerdorfer Str. 1, 97688

Bad Kissingen.

JH Bamberg, Jugendgästehaus am Kaulberg, Unterer Kaulberg 30, 96049 Bamberg; Rechtsträger: Diakonisches Werk Bamberg - Forchheim e.V., Heinrichsdamm 46, 96047 Bamberg.

JH Benediktbeuern „Don Bosco“, Don-Bosco-Straße 3, 83671 Benediktbeuern;

Rechtsträger: Provinzialat der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern, St. Wolfgang-Platz 10, 81669 München.

JH Dinkelsbühl, Koppengasse 10, 91550 Dinkelsbühl; Rechtsträger: Große Kreisstadt Dinkelsbühl, Seginger Str. 30, 91550 Dinkelsbühl.

JH Gunzenhausen, Spitalstraße 3, 91710 Gunzenhausen; Rechtsträger: CVJM Landesverband Bayern e.V., Schweinauer Hauptstraße 38, 90441 Nürnberg

JH Ingolstadt, Friedhofstraße 4 1/2, 85049 Ingolstadt; Rechtsträger: Stadt Ingolstadt,

Rathausplatz 2, 85047 Ingolstadt.

JH Mühldorf am Inn, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 19, 84453 Mühldorf; Rechtsträger:

Stadt Mühldorf, Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf.

JH Pullach „Burg Schwaneck“, Burgweg 4-6, 82049 Pullach; Rechtsträger: Kreisjugendring München Land des Bayerischen Jugendrings, KöfR, Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München.

JH Rothenfels, Bergröthenfelser Str. 71, 97851 Rothenfels; Rechtsträger: Vereinigung der

Freunde von Burg Rothenfels e.V., Bergröthenfelser Str. 71, 97851 Rothenfels.

JH Spalt „Wernfels“, Burgweg 7-9, 91174 Spalt; Rechtsträger: CVJM Landesverband

Bayern e.V., Schweinauer Hauptstraße 38, 90441 Nürnberg.

JH Wirsberg, Sessenreuther Str. 31, 95339 Wirsberg; Rechtsträger: Landkreis

Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach.

Reisebedingungen des Deutschen Jugendherbergswerks Landesverband Bayern e.V.

Sehr geehrte Kunden und Reisende,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem **Deutschen Jugendherbergswerks Landesverband Bayern e.V.**, nachfolgend „**DJHLV-B**“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

Diese Reisebedingungen gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, auch für Reiseverträge, die von Jugendherbergen durchgeführt werden, deren Rechtsträger nicht der DJHLV-B ist, sondern die Anschlusspartner des DJHLV-B. Die Angaben zu diesen Anschlusspartnern finden Sie nachfolgend in der Aufstellung am Ende dieser Reisebedingungen. Im Falle des Zustandekommens eines Reisevertrages mit einem solchen Anschlusspartner steht die Bezeichnung „DJHLV-B“ dann für den jeweiligen Rechtsträger als Ihrem Vertragspartner des jeweiligen Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Voraussetzung für die Buchung, die Inanspruchnahme der Reiseleistungen und die Aufnahme in die Jugendherberge

1.1. Voraussetzung für die Buchung der Reise, die Inanspruchnahme der Reiseleistungen und die Aufnahme in die **Jugendherberge** ist die Einzel- oder Gruppenmitgliedschaft des Kunden bzw. seiner Gruppe im Deutschen Jugendherbergswerk oder in einem anderen Verband der International Youth Hostel Federation (IYHF). Einzelheiten zur Mitgliedschaft können unter den unten, im Impressum angegebenen Daten bzw. unter <https://www.jugendherberge.de/bayern/service/mitglied-werden/> abgefragt werden.

1.2. Die Mitgliedschaft ist vor der Aufnahme des Kunden in die Jugendherberge bei der Anreise nachzuweisen. **DJHLV-B** steht bis zum Erwerb bzw. zum Nachweis der Mitgliedschaft das Recht zu, den Bezug der Unterkunft und die Erbringung der sonstigen vertraglichen Leistungen zu verweigern.

1.3. Erfolgt der Erwerb bzw. der Nachweis der Mitgliedschaft trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung, spätestens bis zum Check-in in der Jugendherberge, nicht, so kann der **DJHLV-B** den Reisevertrag kündigen und den Kunden mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 5. dieser Reisebedingungen belasten.

1.4. Der Reisevertrag wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 2. (Vertragsabschluss) **auflösend bedingt** durch den Nachweis bzw. den Erwerb der Mitgliedschaft abgeschlossen. Dies bedeutet, dass ohne einen solchen Nachweis **kein vertraglicher Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen** besteht.

1.5. Minderjährige:

a) **Für allein reisende Minderjährige bis 14 Jahren, für die DJHLV-B keine Betreuungsleistung erbringt** besteht **kein Anspruch auf Aufnahme**. Diese werden nur in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person in die Jugendherberge des **DJHLV-B** aufgenommen. Zustimmungserklärungen von Sorgeberechtigten, die nicht gleichzeitig mit dem Kind als Gast aufgenommen werden, egal in welcher Form, ermöglichen keine Aufnahme des Minderjährigen.

b) **Für allein reisende Minderjährige ab 14 Jahren, für die DJHLV-B keine Betreuungsleistung erbringt**, besteht ein **beschränkter Anspruch auf Aufnahme**. Sie werden unter den nachstehenden Voraussetzungen in die Jugendherberge des **DJHLV-B** aufgenommen, auch wenn sie nicht in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person sind. Eine solche Aufnahme erfolgt **allerdings nur, wenn ein gültiger Personalausweis oder Reisepass** des Minderjährigen **sowie die Eltern-Erklärung** ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben durch den/die Sorgeberechtigten des Minderjährigen vorgelegt wird. Die Sorgeberechtigten-Erklärung muss dabei zwingend und ausschließlich in der Form abgefasst sein, wie sie der **DJHLV-B** unter <https://www.jugendherberge.de/elternerklaerung/> veröffentlicht hat. Sonstige Zustimmungserklärungen von Sorgeberechtigten in anderer Form werden nicht akzeptiert, auch wenn sie rechtlich wirksam abgefasst sind.

c) **Gegenüber allein reisenden Minderjährigen, für die DJHLV-B Betreuungsleistungen als Teil der Reiseleistungen erbringt**, werden Reiseleistungen nur erbracht, wenn der/die Sorgeberechtigte/n des minderjährigen Reiseteilnehmers sein/ihr Einverständnis hierzu erteilt hat/haben. Die entsprechende Einverständniserklärung muss dabei zwingend und ausschließlich in der Form abgefasst sein, wie sie den Erziehungsberechtigten mit den Reiseunterlagen vorgelegt wird. Einverständniserklärungen von Sorgeberechtigten in anderer Form werden nicht akzeptiert, auch wenn sie rechtlich wirksam abgefasst sind.

2. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

2.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von **DJHLV-B** und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) **Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, die er namentlich benennt, wenn er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.**

c) **Bei der Buchung von Kleingruppen ohne Angabe der Namen der Mitreisenden durch eine anmeldende Person sowie bei der Buchung von geschlossenen Gruppen durch einen Gruppenanmelder** im Sinne der nachstehenden Ziffer 13 ist ausschließlich die anmeldende Person bzw. die gebuchte Institution und der zugehörige Gruppenanmelder, nicht der einzelne Teilnehmer, Vertragspartner und Zahlungspflichtiger gegenüber **DJHLV-B**. Soweit diese Bedingungen nachstehend Bezug nehmen auf den Begriff „Kunde“ als Vertragspartner von **DJHLV-B**, umfasst dies die anmeldende Person bzw.

die gebuchte Institution und auch den Gruppenauftraggeber. Die Teilnehmer als mitgebuchte Teilnehmer bzw. als Mitglieder der Gruppe hingegen, haben lediglich die Stellung eines Begünstigten nach den Grundsätzen eines Vertrages zugunsten Dritter mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer nicht berechtigt sind, die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere die Reise- und Unterkunftsleistungen an sich selbst ohne Zustimmung bzw. Mitwirkung des Gruppenauftraggebers zu fordern und/oder die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Gruppenauftraggeber abzuändern.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von **DJHLV-B** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **DJHLV-B** vor, an das er für die Dauer von 5 Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit **DJHLV-B** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist **DJHLV-B** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e) Die von **DJHLV-B** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

2.2. Für schriftliche, per E-Mail oder per Telefax übermittelte Buchungsanfragen des Kunden gilt:

a) **DJHLV-B** übermittelt dem Kunden auf Grundlage seines Buchungswunsches ein Reiseanmeldungsformular zusammen mit diesen Reisebedingungen und dem Formblatt zur Unterrichtung von Reisenden gem. Art. 250 EGBGB. Buchungen des Kunden erfolgen sodann mit dem Vertragsformular (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Formulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde **DJHLV-B** den Abschluss des Reiseleistungsvertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde gebunden.

b) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Zusendung des Formulars begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. **DJHLV-B** ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

c) Der Reisevertrag kommt durch die Buchungsbestätigung von **DJHLV-B** an die/den Kunden gem. Ziffer 2.5 zustande.

2.3. Für telefonische Buchungsanfragen des Kunden gilt:

DJHLV-B nimmt telefonisch nur den unverbindlichen Buchungswunsch des Kunden entgegen und reserviert für ihn die entsprechenden Reiseleistungen. Im Übrigen richtet sich der Vertragsschlussprozess nach den Regelungen vorstehender Ziffer 2.2.

2.4. Für mündliche Präsenzbuchungsanfragen des Kunden in der JH gilt:

Auf Grundlage seines Buchungswunsches erhält der Kunde ein Vertragsformular zusammen mit diesen Reisebedingungen und dem Formblatt zur Unterrichtung von Reisenden gem. Art. 250 EGBGB. Unterzeichnet der Kunde das Vertragsformular rechtsverbindlich, so kommt der Vertrag durch die Buchungsbestätigung von **DJHLV-B** nach Ziffer 2.5 zustande, die dem Kunden in Papierform ausgehändigt wird.

2.5. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) zustande. Die **Reisevertragsbestätigung** wird dem Kunden durch **DJHLV-B** übersandt bzw. ausgehändigt. **DJHLV-B** wird dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisevertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraums zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisevertragsbestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien und außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.6. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von **DJHLV-B** erläutert.

b) Dem Kunden steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsf formulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen **Vertragsprachen** sind angegeben. **Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.**

d) Soweit der **Vertragstext** von **DJHLV-B** im Onlinebuchungssystem **gespeichert** wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abrufen des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **„zahlungspflichtig buchen“**

bietet der Kunde **DJHLv-B** den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. **An dieses Vertragsangebot ist der Kunde drei Werktage ab Absendung** der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" **begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben**. **DJHLv-B** ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den **Zugang der Reisebestätigung von DJHLv-B in der in Ziffer 2.5 beschriebenen Form** beim Kunden zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (**Buchung in Echtzeit**), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. **DJHLv-B** wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

2.7 DJHLv-B weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunknetze versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3. Bezahlung

3.1. DJHLv-B und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

3.2. Bei Buchungen, die sich nicht auf Schul- und Klassenfahrten beziehen, gilt:

Es wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises nach Vertragsabschluss gegen Aushändigung des Sicherungsscheines zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen, die kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.3. Bei Buchungen, die sich auf Schul- und Klassenfahrten aus dem Inland (Schulen mit Sitz innerhalb Deutschlands) beziehen, gilt:

a) Anzahlungen sind hier grundsätzlich nicht vor vollständiger Leistungserbringung durch **DJHLv-B** zu leisten. Die **Bezahlung erfolgt hier grundsätzlich erst nach Beendigung der Schul- oder Klassenreise** entweder durch Zahlung bei Abreise in der JH oder auf Grundlage einer entsprechenden Rechnung von **DJHLv-B** erst nach Rückkehr der Schulgruppe an **DJHLv-B** zu bezahlen.

b) **Ausnahmsweise** gelten die **Zahlungsbedingungen gem. Ziffer 3.2** die entsprechend anzuwenden sind **bei sämtlichen Schul- und Klasseneisen, die die Rückbeförderung des Reisenden an den Abreiseort umfassen**.

3.4. Bei Buchungen, die sich auf Schul- und Klassenfahrten aus dem Ausland (Schulen mit Sitz außerhalb Deutschlands) beziehen, erfolgt die Bezahlung nach Beendigung der Reise bei Abreise der Gruppe in der JH.

3.5. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfristen, obwohl DJHLv-B zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist DJHLv-B berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von DJHLv-B nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind DJHLv-B vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichun-

gen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

DJHLv-B ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.2. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von DJHLv-B gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von DJHLv-B gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte DJHLv-B für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber DJHLv-B unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert DJHLv-B den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann DJHLv-B eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist. DJHLv-B kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. DJHLv-B hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel auf Basis des Reisepreises berechnet:

a) Familien, Kleingruppen (weniger als 10 Personen), Einzelreisende so wie weniger als 10 stornierende Teilnehmer einer Gruppe gem. lit. b):
- bis 61 Tage vor Anreise kann eine Bearbeitungsgebühr von € 20,- pro betroffene Buchung erhoben werden. Darüber hinaus werden keine Entschädigungen verlangt.

- ab 60 Tage vor Anreise bis 30 Tage vor Anreise 20% des Reisepreises

- ab 29 Tage vor Anreise bis 15 Tage vor Anreise 50% des Reisepreises

- ab 14 Tage vor Anreise bis Reisebeginn 75% des Reisepreises

b) Schulklassen und Gruppen (ab 10 Personen) sowie ab 10 stornierende Teilnehmer einer Gruppe:

- bis 91 Tage vor Anreise kann eine Bearbeitungsgebühr von € 20,- pro betroffene Gruppenbuchung erhoben werden. Darüber hinaus werden keine Entschädigungen verlangt.

- ab 90 Tage vor Anreise bis 60 Tage vor Anreise 20% des Reisepreises

- ab 59 Tage vor Anreise bis 30 Tage vor Anreise 50% des Reisepreises

- ab 29 Tage vor Anreise bis Reisebeginn 75% des Reisepreises

Es gelten die vorstehenden Stornopauschalen gem. Ziffer 5.3 a) (bei weniger als 10 stornierenden Teilnehmern insgesamt) bzw. gem. Ziffer 5.3 b) (ab 10 stornierenden Teilnehmern insgesamt).

5.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, DJHLv-B nachzuweisen, dass DJHLv-B überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von DJHLv-B geforderte Entschädigungspauschale.

5.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit DJHLv-B nachweist, dass DJHLv-B wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 5.3. In diesem Fall ist DJHLv-B verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6. Ist DJHLv-B infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. (5) BGB unberührt.

5.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von DJHLv-B durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Er-

klärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie **DJHLv-B** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil DJHLv-B keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann DJHLv-B bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 20 pro betroffenen Reisenden.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung DJHLv-B bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. DJHLv-B wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. DJHLv-B kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von DJHLv-B beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

b) DJHLv-B hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben

c) DJHLv-B ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von DJHLv-B später als 31 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. DJHLv-B kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von DJHLv-B nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von DJHLv-B beruht.

9.2. Kündigt DJHLv-B, so behält DJHLv-B den Anspruch auf den Reisepreis; DJHLv-B muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die DJHLv-B aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

10.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat DJHLv-B oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Zugticket, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von DJHLv-B mitgeteilten Frist erhält.

10.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit DJHLv-B infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von DJHLv-B vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von DJHLv-B vor Ort nicht vorhanden und vertraglich geschuldet, sind etwaige Reismängel an DJHLv-B unter der mitgeteilten Kontaktstelle von DJHLv-B zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von DJHLv-B bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von DJHLv-B ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er DJHLv-B zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von DJHLv-B verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung von DJHLv-B für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

11.2. DJHLv-B haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von DJHLv-B sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

11.3. DJHLv-B haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von DJHLv-B ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber DJHLv-B geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

13. Zusatzbedingungen bei Reisen geschlossener Gruppen und Preisnachlässe bei Klassenfahrten

13.1. Die nachstehenden Regelungen dieser Ziffer 13 gelten, ergänzend zu diesen Reisebedingungen von DJHLv-B, für Reise- und Unterkunftsleistungen gegenüber geschlossenen Gruppen.

13.2. Geschlossene Gruppen im Sinne dieser Bestimmungen sind:

a) Eine Personenmehrheit, bei der der Vertrag über die Unterkunfts- oder Reiseleistungen in einer JH mit einer Institution, einem Verein, einer Firma oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger erfolgt. Dieser wird nachfolgend als Gruppenauftraggeber bezeichnet und „GA“ abgekürzt.

b) Eine nicht rechtsfähige Personenmehrheit, die in satzungsmäßigen Bestimmungen des DJHLv-B, insbesondere zur Gruppenmitgliedschaft, sowie in Ausschreibungen und Angeboten als Gruppe bezeichnet ist. In diesem Fall ist Gruppenauftraggeber („GA“) die für die Gruppe handelnde Person.

c) Jede Personenmehrheit, unabhängig von deren Personenzahl, Rechtsfähigkeit oder Status, für deren Buchung die Anwendung dieser Zusatzbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist Gruppenauftraggeber („GA“) ebenfalls die für die Gruppe handelnde Person.

13.3. Gruppenverantwortliche(r) – nachfolgend „GV“ abgekürzt – sind der oder die vom Gruppenauftraggeber eingesetzte Person(en), welche im Auftrag des GA die Vertragsverhandlungen und/oder die Buchungsabwicklung mit dem DJHLv-B vornehmen und/oder die Gruppe im Auftrag des GA als verantwortliche Leitungsperson begleiten.

13.4. DJHLv-B und der jeweilige Gruppenauftraggeber können in Bezug auf eine solche Gruppenreise vereinbaren, dass dem Gruppenauftraggeber das Recht eingeräumt wird, nach Auftragserteilung bis 91 Tage vor Reisebeginn kostenfrei von der Gruppenreise zurückzutreten. Ggf. wird in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung auf dieses kostenfreie Rücktrittsrecht deutlich hingewiesen. Macht der Gruppenauftraggeber gegenüber DJHLv-B von diesem kostenlosen Rücktrittsrecht Gebrauch, werden etwa bereits an DJHLv-B geleistete Anzahlungen unverzüglich erstattet. Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

13.5. DJHLv-B haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von DJHLv-B – vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von DJHLv-B angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere vom Gruppenauftraggeber, bzw.

Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit **DJHLv-B** vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort, nicht im Leistungsumfang von **DJHLv-B** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort (Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.) sowie vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen selbst eingesetzte und von **DJHLv-B** vertraglich nicht geschuldete Reiseleiter.

13.6. DJHLv-B haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers, bzw. Gruppenverantwortlichen oder des vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen eingesetzten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für Änderungen vertraglicher Leistungen, welche nicht mit **DJHLv-B** abgestimmt sind, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber den Kunden.

13.7. Der Kunde hat die ihm obliegende Mängelanzeige beim Auftreten von Leistungsstörungen nach Maßgabe der Regelungen der vorstehenden Ziffer 10.3. c) vorzunehmen.

13.8. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortliche oder ein von diesen eingesetzter Reiseleiter nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Mängelanzeigen der Gruppenreiseteilnehmer entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt vor, während oder nach der Reise für **DJHLv-B** Beanstandungen des Kunden oder Zahlungsansprüche namens **DJHLv-B** anzuerkennen.

13.9. Freiplätze werden, nach Maßgabe folgender Regelungen, ausschließlich **Schulen** gewährt, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde:
a) Jede 11. Person ist frei bei Buchung von mindestens vier Übernachtungen mit Vollpension im Hinblick auf die Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen. Ob und inwieweit im Rahmen von gewährten Freiplätzen darüber hinaus auch weitere Reiseleistungen der jeweils gebuchten Gruppenpauschale kostenfrei gewährt werden, ergibt sich aus der jeweils individuellen Vereinbarung zwischen **DJHLv-B** und dem GA.

b) Die Freiplätze werden, soweit Voraussetzungen nach a) vorliegen, auflösend bedingt gewährt. Die entsprechende Gutschrift wird erst im Rahmen der Schlusszahlung erteilt und bei dieser berücksichtigt. Anzahlungen sind demgemäß ohne Berücksichtigung der Freiplätze zu leisten.

c) Verändern sich die für die Gewährung von Freiplätzen nach a) festgelegten Voraussetzungen ohne dass dies von Seiten des **DJHLv-B** selbst zu vertreten ist, insbesondere also durch Reduzierung der Teilnehmerzahlen, Rücktritt oder Kündigung seitens des GA oder der Teilnehmer so, dass nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen entfällt der Anspruch auf Gewährung der Freiplätze.

14. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

14.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

14.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

15. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

15.1. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **DJHLv-B** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **DJHLv-B** ausschließlich an deren Sitz verklagen.

15.2. Für Klagen von **DJHLv-B** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **DJHLv-B** vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll & Hütten Rechtsanwälte,
Stuttgart | München, 2021

Reiseveranstalter ist:

Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e.V.
Mauerkircherstraße 5, 81679 München
Vertretungsberechtigter Vorstand: Michael Gößl, Daniel Sautter
Vereinsregister-Nr. VR 4127 beim Registergericht in München
Sitz: München USt.Id.Nr.: DE 129515074
Telefon 089 922098-0
Telefax 089 922098-40
E-Mail bayern@jugendherberge.de

Anschlusspartner (siehe Hinweis in der Einleitung dieser Reisebedingungen) sind:

JH Augsburg, Unterer Graben 6, 86152 Augsburg; Rechtsträger: Verein Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e. V.

JH Bad Kissingen, Alte Euerdorfer Str. 1, 97688 Bad Kissingen; Rechtsträger: Stiftung Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk, Alte Euerdorfer Str. 1, 97688 Bad Kissingen.

JH Bamberg, Jugendgästehaus am Kaulberg, Unterer Kaulberg 30, 96049 Bamberg; Rechtsträger: Diakonisches Werk Bamberg – Forchheim e.V., Heinrichsdamm 46, 96047 Bamberg.

JH Benediktbeuern „Don Bosco“, Don-Bosco-Straße 3, 83671 Benediktbeuern; Rechtsträger: Salesianer Don Boscos Benediktbeuern, St. Wolfgang-Platz 10, 81669 München.

JH Dinkelsbühl, Koppengasse 10, 91550 Dinkelsbühl; Rechtsträger: Stadt Dinkelsbühl, Segringer Str. 30, 91550 Dinkelsbühl.

JH Gunzenhausen, Spitalstraße 3, 91710 Gunzenhausen

Rechtsträger: Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen.

JH Ingolstadt, Friedhofstraße 4 ½, 85049 Ingolstadt; Rechtsträger: Stadt Ingolstadt, Kulturamt, 85047 Ingolstadt.

JH Mühldorf am Inn, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 19, 84453 Mühldorf; Rechtsträger: Stadt Mühldorf, Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf.

JH Pullach „Burg Schwaneck“, Burgweg 4-6, 82049 Pullach, Rechtsträger: Kreisjugendring München - Land des Bayerischen Jugendrings, KdöR, Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München.

JH Rothenfels, Bergrothenfelser Str. 71, 97851 Rothenfels; Rechtsträger: Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels e. V., Bergrothenfelser Str. 71, 97851 Rothenfels.

JH Spalt „Wernfels“, Burgweg 7-9, 91174 Spalt; Rechtsträger: CVJM Landesverband Bayern e. V., Postfach 71 01 40, 90238 Nürnberg.

JH Wirsberg, Sessenreuther Str. 31, 95339 Wirsberg; Rechtsträger: Landkreis Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach.